

Einladung

zur 6. Sitzung des Grossen Gemeinderates von Steffisburg

Datum Freitag, 29. November 2024

Beginn **13:30 Uhr**

Ort Aula Schönau, Steffisburg

Nr.	Traktanden	Kommentar	Vertretung durch
1	Protokoll der Sitzung vom 18. Oktober 2024; Genehmigung	3; Beilage	Beatrice Feuz
2	Informationen des Gemeindepräsidiums	3	Reto Jakob
3	Orientierung der AGPK über den Schlussbericht im Zusammenhang mit dem Prüfungsthema 2024 "Mittelfristige Investitionsplanung"; Kenntnisnahme	3 - 4	Ernst Eggenberger AGPK-Präsident 2024
4	Finanzen; Finanzplanung 2025-2029; Kenntnisnahme	4 - 5; Beilage	Konrad E. Moser
5	Finanzen; Budget 2025, Steueranlage und Liegenschaftssteueransatz; Genehmigung	5 - 6; Beilage MB Budget und Finanzplan	Konrad E. Moser
6	Präsidiales; Höchhus; Verein UND Generationentandem; Künftige finanzielle Unterstützung; 2. Lesung	6 - 14	Reto Jakob
7	Tiefbau/Umwelt; Spezialfinanzierung Förderung Energieeffizienz Gemeinde Steffisburg; Überbrückungsfinanzierung; Genehmigung einer rückzahlbaren Einmaleinlage von CHF 1'400'000.00 zu Lasten des allgemeinen Haushalts	15 - 17	Marcel Schenk
8	Tiefbau/Umwelt; Reglement Spezialfinanzierung Förderung Energieeffizienz; 2. Teilrevision vom 29. November 2024; Genehmigung	17 - 19; Beilage	Marcel Schenk
9	Tiefbau/Umwelt; Reglement über die Versorgung der Gemeinde Steffisburg mit Wasser und Energie; 1. Teilrevision vom 29. November 2024; Genehmigung	19 - 20; Beilage	Marcel Schenk
10	Tiefbau/Umwelt; Durchlass Mühlebach/Erlenstrasse; Bewilligung eines Verpflichtungskredits von CHF 320'000.00 für den Ersatz des Durchlasses Mühlebach/Erlenstrasse	20 - 22	Marcel Schenk
11	Sicherheit; RVK 5; Planung und Versuchsbetrieb Tangentiallinie Steffisburg - Thun Nord - Thun; Bewilligung eines wiederkehrenden Verpflichtungskredits von jährlich CHF 455'800.00 für die Jahre 2025 - 2028, total CHF 1'367'400.00 für den Bus-Versuchsbetrieb (Betriebsbeitrag) und eines Verpflichtungskredits von CHF 170'000.00 für die provisorische Haltestelleninfrastruktur	23 - 29; Fahrplan Richtofferte Schlussbericht	Matthias Döring

12	Postulat der GLP/Die Mitte Zug-Fraktion betr. "Versiegelung von Flächen: Parkplätze, gemeindeeigene Flächen und Einflussnahme bei künftigen Bauprojekten" (2024/11); Behandlung	29 - 30; Beilage	Marcel Schenk
13	Neue parlamentarische Vorstösse; Bekanntgabe und Begründung	30	Beatrice Feuz
14	Einfache Anfragen	30	Beatrice Feuz
15	Informationen des GGR-Präsidiums	30	Beatrice Feuz

Im Anschluss an die Sitzung um ca. 18.15 Uhr Apéro und Nachtessen im Restaurant Bahnhof, Steffisburg (gemäss separater Einladung)

Steffisburg, 14. November 2024

Freundliche Grüsse

Grosser Gemeinderat Steffisburg
Präsidentin 2024
sig. Beatrice Feuz

Beilagen

- Kommentare gemäss vorstehendem Verzeichnis
- Protokoll der Sitzung vom 18. Oktober 2024
- Reglement Spezialfinanzierung Förderung Energieeffizienz (Änderungsfassung)
- Reglement über die Versorgung der Gemeinde Steffisburg mit Wasser und Energie (Änderungsfassung)
- Schlussbericht neue Tangentiallinie Thun-Steffisburg
- Richtofferte neue Tangentiallinie Thun-Steffisburg
- Fahrplan neue Tangentiallinie 7
- Parlamentarischer Vorstoss
- Finanzplan 2025–2029 (mit Vorversand vom 01.11.2024 erhalten)
- Budget 2025 (mit Vorversand vom 01.11.2024 erhalten)
- Finanzplan 2025–2029 und Budget 2025; Medienbericht (mit Vorversand vom 01.11.2024 erhalten)
- Einladung GGR-Schlusssessen 29. November 2024 (per Mail am 29.10.2024 erhalten)

Geht als Einladung an

- Mitglieder des Grossen Gemeinderates
- Mitglieder des Gemeinderates
- Abteilungsleitungen
- Gemeindeschreiber
- Stv. Gemeindeschreiber
- Protokollführerin
- Medien

Kopie zur Kenntnis an

- Präsidiales (10.060.005)

Protokoll der Sitzung vom 18. Oktober 2024; Genehmigung

Traktandum 1, Sitzung 6 vom 29. November 2024

Registratur

10.060.006 Protokolle

Beschluss

1. Das Protokoll der Sitzung vom 18. Oktober 2024 wird ohne Abänderungen einstimmig genehmigt.

oder

2. Das Protokoll der Sitzung vom 18. Oktober 2024 wird mit folgenden Änderungen einstimmig genehmigt:

-
-

Informationen des Gemeindepräsidiums

Traktandum 2, Sitzung 6 vom 29. November 2024

Registratur

10.060.000 Grosser Gemeinderat; allgemeine Unterlagen

Der Gemeindepräsident informiert über die nachstehenden Themen:

Thema 1

Thema 2

Orientierung der AGPK über den Schlussbericht im Zusammenhang mit dem Prüfungsthema 2024 "Mittelfristige Investitionsplanung"; Kenntnisnahme

Traktandum 3, Sitzung 6 vom 29. November 2024

Registratur

10.091.001 Aufsichts- und Geschäftsprüfungskommission

Ausgangslage

Die Aufgaben der Aufsichts- und Geschäftsprüfungskommission (AGPK) sind in Artikel 53 Gemeindeordnung (GO) aufgeführt. Unter Anderem ist in Absatz 1 Buchstaben b) und f) vorgesehen, dass die AGPK

- kontrolliert, ob die Behörden und Verwaltung die gesetzlichen Vorschriften einhalten;
- befugt ist, Einsicht in Sachgeschäfte zu nehmen und die erforderlichen Befragungen durchzuführen.

Diesen Aufgaben hat sich die AGPK auch in diesem Jahr angenommen, indem sie beschlossen hat, das Thema "mittelfristige Investitionsplanung" unter die Lupe zu nehmen. Die Abteilungen Finanzen, Hochbau/Planung und Tiefbau/Umwelt haben die Stellungnahme des Gemeinderates vom 25. Juni 2024 im Rahmen der AGPK-Sitzung vom 15. August 2024 erläutert und mündlich ergänzt. Sämtliche Fragen wurden beantwortet, damit die AGPK anschliessend ihr Fazit ziehen und in einem Schlussbericht festhalten konnte.

Stellungnahme AGPK zur Prüfung

Ernst Eggenberger, Präsident AGPK, zieht nach der vorgenommenen Prüfung im Schlussbericht vom 29. September 2024 folgendes Fazit (wörtliche Wiedergabe aus dem Schlussbericht):

"Auf Grund der vielen Diskussionen im GGR in den letzten Monaten um die Finanzlücken in den nächsten Jahren auf Grund anstehender grosser Investitionen wie Schulinfrastruktur oder das Freibad hat die AGPK sich in diesem Jahr für das Thema «mittelfristige Investitionsplanung» zur Überprüfung entschieden. Der Fragekatalog richtete sich diesmal primär an das Präsidium und die beiden Abteilungen Tiefbau/Umwelt und Hochbau/Planung, da die meisten grossen Investitionen aus diesen stammen.

Die AGPK-Fragen wurde mit einem umfassenden Bericht und Beilagen am 25. Juni 2024 beantwortet. Der Bericht wurde durch Gemeindepräsident Reto Jakob und die Gemeinderäte Konrad E. Moser, Departementsvorsteher Finanzen (Federführung), Christian Gerber, Departementsvorsteher Hochbau/Planung, Marcel Schenk, Departementsvorsteher Tiefbau/Umwelt sowie der Verwaltungsmitarbeiterin Monika Finger, Finanzverwalterin, Ronald Aeschlimann, Leiter

Hochbau/Planung, Martin Deiss, Leiter Tiefbau/Umwelt vorgestellt. Anhand des Projekts Sanierung Hartlisbergstrasse wurde der AGPK von Martin Deiss der gesamte Planungsprozess ausführlich vorgestellt. Im Gespräch mit den anwesenden Gemeinderäten und Verwaltungsmitarbeitern konnten wir als AGPK spüren, dass die gesamte Investitionsplanung und Erstellung des Finanzplans keine sehr einfachen Aufgaben sind.

Die AGPK erhoffte sich mehr Erkenntnisse aus dem Bericht für die zukünftige Finanzplanung. Die AGPK dankt allen involvierten Abteilungen für die ausführliche Arbeit."

Ergänzende Erläuterungen wird der AGPK-Präsident, Ernst Eggenberger, direkt an der Sitzung abgeben.

Antrag (Kenntnisnahme)

1. Vom Prüfungsergebnis der Aufsichts- und Geschäftsprüfungskommission (AGPK) vom 29. September 2024 im Zusammenhang mit der Überprüfung der mittelfristigen Investitionsplanung wird Kenntnis genommen.
2. Eröffnung an:
 - Finanzen
 - Hochbau/Planung
 - Tiefbau/Umwelt
 - Präsidiales
 - Präsidiales (10.091.001)

Behandlung

Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Beschluss

1. Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Finanzen; Finanzplanung 2025-2029; Kenntnisnahme

Traktandum 4, Sitzung 6 vom 29. November 2024

Registratur

25.210 FINANZPLANUNG

Ausgangslage

Es wird auf die separaten Unterlagen zum Finanzplan 2025–2029 verwiesen (bereits mit Vorversand am 1. November 2024 zugestellt).

Stellungnahme Gemeinderat

Der Finanzplan 2025–2029 wurde gemäss Art. 21 ff der Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHDV) erstellt. Der Gemeinderat hat den Finanzplan am 28. Oktober 2024 genehmigt. Bezüglich der Einzelheiten wird auf den ausführlichen Kommentar im Finanzplan verwiesen. Konrad E. Moser, Departementsvorsteher Finanzen, wird an der GGR-Sitzung vom 29. November 2024 ergänzende Informationen abgeben.

Nach Artikel 58 Ziffer 1 a der Gemeindeordnung beschliesst der Gemeinderat über den Finanzplan. Gemäss Artikel 18 der Gemeindeordnung stellt der Finanzplan die Entwicklung des Finanzhaushalts der nächsten fünf Jahre dar. Er ist behördenverbindlich. Der Gemeinderat passt den Finanzplan den neuen Verhältnissen an und unterbreitet ihn jährlich dem Grossen Gemeinderat zur Kenntnisnahme. Er informiert die Öffentlichkeit jährlich über die wichtigsten Erkenntnisse.

Obschon der Finanzplan dem Grossen Gemeinderat zur Kenntnisnahme vorgelegt wird, können gemäss bisheriger Praxis aus der Mitte des Rates Anregungen angebracht werden. Diese werden durch den Gemeinderat zur Prüfung entgegengenommen, sofern sie durch die Mehrheit des Grossen Gemeinderates angenommen werden. Über deren Behandlung wird der Grosse Gemeinderat an einer späteren Sitzung informiert.

Der Finanzplan stellt im Zeitpunkt der Erarbeitung eine Momentaufnahme dar und ist als rollende Planung zu verstehen. Viele Zahlen beruhen auf Schätzungen. Unvorhergesehene Ereignisse sind nicht planbar und können die Prioritätensetzung beeinflussen. Es ist daher durchaus möglich, dass die effektiven Kosten für die Ausführungsprojekte im Investitionsprogramm von den Zahlen im Finanzplan abweichen können.

Antrag Gemeinderat (Kenntnisnahme)

1. Der Grosse Gemeinderat nimmt gestützt auf Artikel 18 Ziffer 2 der Gemeindeordnung vom 3. März 2002 vom Finanzplan 2025–2029 Kenntnis.
2. Eröffnung an:
 - Finanzen
 - Präsidiales

Behandlung

Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Beschluss

1. Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Finanzen; Budget 2025, Steueranlage und Liegenschaftssteueransatz; Genehmigung

Traktandum 5, Sitzung 6 vom 29. November 2024

Registratur

25.220 BUDGET (vormals VORANSCHLAG)

Ausgangslage

Es wird auf folgende Unterlagen verwiesen:

- Budget 2025
- Medienbericht zum Budget 2025 und Finanzplan 2025–2029

Die vorstehenden Unterlagen wurden den Mitgliedern des Grossen Gemeinderates bereits im Rahmen eines Vorversandes am 1. November 2024 zugestellt.

Das Budget 2025 geht von einer unveränderten Steueranlage von 1,62 Einheiten und einer Liegenschaftssteuer von unverändert 1.2 ‰ der amtlichen Werte aus.

Das Budget beinhaltet die Bestimmungen gemäss Art. 29 der Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHDV) bzw. die verbindlich vorgegebene Darstellung des Amtes für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern. Aus dem Vorbericht gehen sämtliche wichtigen Informationen hervor. An der GGR-Sitzung vom 29. November 2024 wird Konrad E. Moser, Departementsvorsteher Finanzen, ergänzende Informationen zum Budget abgeben.

Der Grosse Gemeinderat beschliesst gestützt auf Art. 51 der Gemeindeordnung in abschliessender Zuständigkeit das Budget und legt die damit verbundene Steueranlage sowie den Liegenschaftssteueransatz fest, sofern keine Veränderung dieser Ansätze vorgesehen ist.

Stellungnahme Gemeinderat

Der Gemeinderat hat an der Sitzung vom 14. Oktober 2024 das Budget 2025 behandelt und z.H. Grosse Gemeinderat verabschiedet. Es wird auf die detaillierten Erläuterungen, insbesondere Ziffer 0 bis 2 des Vorberichts zum Budget verwiesen.

Antrag Gemeinderat

1. a) Genehmigung Steueranlage für die Gemeindesteuern der natürlichen und juristischen Personen
 - auf den Gegenständen der Staatssteuer das 1,62-fache der gesetzlichen Einheitsansätze
- b) Genehmigung Steueranlage für die Liegenschaftssteuern
 - eine Liegenschaftssteuer von 1,2 ‰ der amtlichen Werte
- c) Genehmigung Budget 2025 der Erfolgsrechnung bestehend aus:

- Total Aufwand Gesamthaushalt	CHF	83'593'100.00
- Total Ertrag Gesamthaushalt	CHF	83'032'000.00
- Zusätzliche Abschreibungen Allgemeiner Haushalt	CHF	4'084'900.00
- Ergebnis Gesamthaushalt (Aufwandüberschuss)	CHF	-561'100.00
- Ergebnis Allgemeiner Haushalt (Ertragsüberschuss)	CHF	0.00
- Ergebnis Feuerwehr (Aufwandüberschuss)	CHF	-215'100.00
- Ergebnis Abwasser (Aufwandüberschuss)	CHF	-416'500.00
- Ergebnis Abfall (Ertragsüberschuss)	CHF	70'500.00

- d) Kenntnisnahme Budget 2025 der Investitionsrechnung
2. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.
3. Eröffnung an:
- Finanzen
 - Präsidiales

Sofern dieser Beschluss nicht angefochten wird, tritt er 30 Tage nach der Veröffentlichung, d.h. mit Wirkung ab 7. Januar 2025, in Kraft.

Behandlung

Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Beschluss

1. Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Präsidiales; Höchhus; Verein UND Generationentandem; Künftige finanzielle Unterstützung; 2. Lesung

Traktandum 6, Sitzung 6 vom 29. November 2024

Registatur

10.125.008 Stiftung Höchhus

Ausgangslage

UND Generationentandem

UND Generationentandem wurde 2012 gegründet und baut Brücken – zwischen den Generationen und zwischen verschiedenen Lebenswelten. Der Verein ist für alle offen, unabhängig von Alter, Geschlecht, Nationalität oder vom Wohnort. Politisch und konfessionell unabhängig, finanziert sich das Projekt durch Abo-, Mitglieder- und Spendenbeiträge. Der Hauptsitz des Vereins wurde von Thun nach Steffisburg verlegt. Das Projekt lebt von der Arbeit der begeisterten Freiwilligen. Der Dialog von Jung und Alt steht im Zentrum.

Begegnungszentrum Offenes Höchhus

Seit Mai 2023 belebt UND Generationentandem das Höchhus mit einem Begegnungszentrum. Der Betrieb des Begegnungszentrums wird über eine eigene Rechnung unter der Dachorganisation von UND Generationentandem abgerechnet. An der Sitzung vom 6. Mai 2024 informierte UND den Gemeinderat über die Erfahrungen aus dem ersten Betriebsjahr. Das erste Jahr ist sehr erfolgreich verlaufen. Das Höchhus war 268 Tage offen, 50 Freiwillige haben sich engagiert, 130 Reservationen konnten entgegengenommen werden, 123 Events und Programmpunkte wurden durchgeführt. Alles zusammengerechnet ergab dies eine Frequentierung des Höchhus im letzten Jahr von total ca. 16'580 Besucherinnen und Besucher. Diese Zahl enthält alle Besuche, d.h. diverse Personen sind mehrfach gezählt worden.

UND Generationentandem versteht unter einem Begegnungszentrum einen sozialen Treffpunkt, verschiedene Aktivitäten und Dienstleistungen, die das Zusammenleben und die Gemeinschaft fördern, Unterstützung der Integration von Neuzuziehenden, kulturelle, bildende und freizeitbezogene Veranstaltungen und Kurse, lokale Dienstleistungen (Gastrobetrieb, Raumvermietung), ehrenamtliches und freiwilliges Engagement. UND ist der Meinung, dass es aufgrund verschwindender traditioneller Begegnungsorte und der Zunahme der älteren Bevölkerung neue Begegnungsorte braucht. Für die Bevölkerung von Steffisburg sieht UND durch das Offene Höchhus folgende Vorteile:

- Das Höchhus ist sinnvoll genutzt und für alle zugänglich
- Anlaufstelle/Drehscheibe für Bürgerinnen und Bürger
- Stärkung der Vereine
- Stärkung der Freiwilligenarbeit
- Sorgende Gemeinschaft (Caring Community)
- Effizienter Betrieb eines Quartierzentrums
- Öffentliche Stube, Einbezug aller
- Innovatives Begegnungszentrum mit überregionalem Charakter
- Aktive und vernetzte Gesellschaft

Das Programm des offenen Höchhus sieht momentan wie folgt aus:

- Ständig: Begegnungscafé, Technikhilfe, Walk-in Repair-Café
- Wöchentlich: Pizza/Flammkuchen am Freitagabend, Frauenzorg, Deutschkurse
- Monatlich: Schach, Lisme, Malen, Gesprächsrunde, Tanzen, Kindernami, Kurs digitales Wissen
- Regelmässig: Kulturreihen Wort und Klang, Repair-Café, Disco, Kuchen-Contest, Vorträge, Public-Viewing
- 1 bis 2 mal jährlich: Höchhus-Fest, Flohmi, Infoanlass

UND Generationentandem hat die Gemeinde um einen Unterstützungsbeitrag an das Begegnungszentrum ersucht. Laut ihren Angaben vom Juli 2024 sind sie auf einen Gemeindebeitrag der Gemeinde Steffisburg von rund CHF 94'000.00 pro Jahr angewiesen, um den Betrieb in der heutigen Form fortführen zu können.

Entwicklung Mietzins

Im Mai 2023 startete das Generationentandem mit der Nutzung der Restaurantfläche. Der Peter-Surer-Saal wird seit dem 1. Juli 2023 als Büroräumlichkeit für den Geschäftssitz und die Gastro-Küche seit dem 1. Oktober 2023 durch UND Generationentandem genutzt. Der Mietzins für die durch UND Generationentandem gemieteten Räume (ohne Gastro-Küche) wurde im Mai 2023 für die Aufbauphase bis 31. Dezember 2023 auf eine monatliche Pauschale von CHF 1'000.00 (inkl. Nebenkosten) festgesetzt. Auf den Zeitpunkt der Übernahme der Küche wurde zusätzlich zu der Pauschalmiete von CHF 1'000.00 die direkte Übernahme der Stromkosten durch UND Generationentandem für sämtliche genutzten Räume festgesetzt. Im Mietvertrag vom 16. Mai 2023, welcher bis 31. Dezember 2024 befristet ist, wurde festgehalten, dass der Mietzins auf den 1. Januar 2024 auch unter der Berücksichtigung der Nebenkosten neu ausgehandelt werden muss.

Das Gemeindepräsidium hat in Absprache mit der Liegenschaftsverwaltung der Gemeinde und mit UND Generationentandem eine Erhöhung des Nettomietzinses auf das Jahr 2024 von CHF 1'000.00 auf CHF 2'900.00 und die Übernahme der Nebenkosten durch UND Generationentandem festgesetzt. UND Generationentandem war mit der Erhöhung und den Bedingungen einverstanden. Der monatliche Betrag von CHF 2'900.00 ist für die genutzte Fläche (ohne Dachgeschoss) vertretbar, aber im unteren Bereich des Marktwertes. Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 11. Dezember 2023 (GR-Beschluss 2023-359) das Gemeindepräsidium beauftragt, dem Gemeinderat einen Vorschlag vorzulegen, wie und in welcher Form der Verein "UND Generationentandem" seitens der Gemeinde zum Beispiel ab Januar 2025 finanziell unterstützt werden kann (Sponsoring, Leistungsvertrag etc.). Der Gemeinderat beschloss zudem, den Teilerlass des Mietzinses von CHF 1'900.00 so lange zu gewähren, bis der Gemeinderat bzw. das zuständige Organ über eine allfällige finanzielle Unterstützung des Vereins "UND Generationentandem" entschieden hat (GR-Beschluss 2024-7). An seiner Sitzung vom 1. Juli 2024 (GR-Beschluss 2024-185) hat der Gemeinderat in einer 1. Lesung den Gemeindepräsidenten beauftragt, eine Unterstützungsvariante im Umfang von CHF 60'000.00 bis CHF 70'000.00 pro Jahr für die nächsten vier Jahre zu erarbeiten. An der 2. Lesung vom 16. September 2024 (GR-Beschluss 2024-241) wurde zuhanden des Grossen Gemeinderates (GGR) für die Sitzung vom 18. Oktober 2024 ein Unterstützungsbeitrag von CHF 60'000.00 bewilligt. An der Sitzung des Grossen Gemeinderates vom 18. Oktober 2024 wurde das Geschäft aufgrund offener Fragen durch den Gemeinderat zur Überarbeitung zurückgezogen.

Antworten auf offene Fragen

Zu den offenen Fragen aus der GGR-Sitzung vom 18. Oktober 2024 wird z.H. der 2. Lesung wie folgt Stellung genommen:

- **Wie setzt sich die Anzahl Besucherinnen und Besucher des Offenen Höchhus genauer zusammen?**

Die am 18. Oktober 2024 im GGR kommunizierten Zahlen beziehen sich auf den Zeitraum vom 1. Mai 2023 bis 31. April 2024. Unterdessen haben wir von UND Generationentandem die Zahlen vom Jahr 2024 erhalten. Da das Jahr fortgeschritten ist, kann eine gute Prognose gemacht werden. Total werden laut UND Generationentandem im Jahr 2024 23'675 Besucher/innen erwartet. Dies ist gegenüber den Zahlen (01.05.2023–31.04.2024: 16'580) eine massive Zunahme, wobei Mehrfachzählungen von regelmässigen Besuchenden darin enthalten sind. Die Zahlen setzen sich wie folgt zusammen:

250 Reservationen: ca. 6'725 Personen.

Hier sind nur Reservationen eingerechnet, die schon stattgefunden haben oder konkret vereinbart sind. Beispiele für Reservationen: Frauenverein organisiert einen Vortrag, NetZulug AG nutzt einen Raum, Familie aus dem Quartier führt eine Familienfeier durch, Sitzungen von Parteien etc.

185 öffentliche Events im Offenen Höchhus: ca. 5'550 Personen.

Hier sind alle Events eingerechnet, die schon stattgefunden haben oder 2024 noch stattfinden werden. Beispiele für Events: Konzert, Schachmorgen, Vortrag, PublicViewings, Flohmi etc.

Besucher unabhängig von Events und Reservationen: Das sind spontane Besucher im Tagesbetrieb. 38 Personen pro Tag an 50 Wochen und 6 Tagen. Total: 11'400 Personen. Hier rechnet UND Generationentandem mit den bisherigen Zahlen der vergangenen Monate 2024. Zudem werden November/Dezember dazu gerechnet, basierend auf der Annahme dieser Zahlen. Diese Zahl ist ohne Mitarbeitende und Freiwillige von UND Generationentandem gerechnet.

Insgesamt schätzt UND Generationentandem, dass etwa 2/3 der Besucher/innen aus Steffisburg kommen und 1/3 aus der Region (insbesondere Stadt Thun und weiteren Gemeinden des Verwaltungskreises Thun).

- **Welche Begegnungsorte hat Steffisburg schon und mit welchen Zuwendungen werden diese von der Gemeinde unterstützt?**

Die nachfolgende Aufzählung von offiziellen und inoffiziellen Treffpunkten sind von der Fachstelle für Gesellschaft zusammengetragen worden. Die Wirkung dieser Treffpunkte ist gemäss Fachstelle für Gesellschaft nicht zu unterschätzen.

TRANSfair – FAIRpflégig: Das Restaurant bietet für alle einen Treffpunkt, welcher ungezwungen besucht werden kann. Der grosse Begegnungstisch, welcher regelmässig von TRANSfair betreut wird, steht allen offen. Keine Unterstützung durch die Gemeinde Steffisburg.

Vereine: Die Vereine sind per se Treffpunkte für Menschen aus allen Schichten. Mit einer gemeinsamen Leidenschaft kommt Jung und Alt zusammen. Die Vereinsanlässe sind erweiterte Orte der Begegnung für Mitglieder und deren Familien. Die Unterstützung an die Vereine wird in einer separaten Antwort (siehe nachstehend) erläutert.

Reformierte Kirchgemeinde: Mit den vielen gesellschaftlichen Angeboten ist auch die Reformierte Kirchgemeinde eine wichtige Anbieterin von Treffpunkten. Der Spielbus bringt Kinder und Familien zusammen, die SeniorInnen-Angebote sind in der ganzen Gemeinde verteilt und sind wertvolle Orte für ältere Menschen. Keine Unterstützung der Gemeinde Steffisburg.

Freikirchen: Diese Gemeinschaften sind ebenfalls Treffpunkte, die vielen Menschen ein soziales Umfeld und ein Zusammenhaltgefühl geben. Die Unterstützung für Kinder- und Jugendarbeit erfolgt via Gemeindebeiträge für die Vereine (siehe separate Antwort).

Kitas und Spielgruppen: Nebst der professionellen Betreuung von Kindern im Vorschulalter sind Kitas und Spielgruppen wichtige Treffpunkte für Eltern. Die Bring- und Holmomente sind für Eltern Möglichkeiten, sich mit Kita-Personal und anderen Eltern auszutauschen. Dazu kommen die diversen Anlässe der Kitas und Spielgruppen für die Familien. Keine Unterstützung der Gemeinde Steffisburg.

Ludothek

Kinder testen Bobbycars und weitere Spielsachen, daneben wählen Eltern neue Spiele aus. Das ist ein Ort für ungezwungene Begegnungen unter Familien. Keine Unterstützung der Gemeinde Steffisburg.

Gemeindebibliothek: Dies ist ein Ort, wo sich Buch- und Leseaffine treffen. Mit den Veranstaltungen werden zusätzlich Möglichkeiten für Begegnungen geschaffen. Betrieb durch Gemeinde Steffisburg.

Spielplätze: Auch diese inoffiziellen Treffpunkte sind nicht zu unterschätzen und haben schon manchen Eltern die Möglichkeit für Kontakte zu anderen Eltern geschaffen. Dazu kommen die Kontakte unter den Kindern. Spielplätze der Gemeinde werden grösstenteils auch durch die Gemeinde finanziert und unterhalten.

- **Wie steht es mit Fairness gegenüber anderen im Dorf von Vereinen oder Stiftungen ausgeführten, ehrenamtlichen Tätigkeiten, die Begegnungsorte schaffen? Wie werden diese unterstützt?**

Für Vereine mit Sitz in Steffisburg gibt es folgende Unterstützungskategorien:

- a Pro-Kopf-Beiträge allgemein,
- b Pro-Kopf-Beiträge für Kinder und Jugendliche,
- c Einmalige Unterstützungsbeiträge mit (Sponsoring) oder ohne Gegenleistung,
- d Wiederkehrende Unterstützungsbeiträge mit Gegenleistung (Sponsoring) für nationale Ligen (zwei höchsten Spielklassen),
- e Empfänge bei eidgenössischen Anlässen,
- f Unentgeltliche Benutzung von Gemeindeinfrastrukturen,
- g Gebührenerlasse.

Die Steffisburger Vereine können gemäss den Richtlinien zur Ausrichtung von Beiträgen der Gemeinde Steffisburg einen Antrag auf einen Pro-Kopf-Beitrag "allgemein" oder "Kinder und Jugendliche" stellen. Dieser Beitrag wird nur ausgerichtet, wenn der Verein seinen Sitz in Steffisburg hat und keinen wirtschaftlichen (gewinnbringenden) oder rein geselligen (namentlich: Jass-, Karten-, Glücksspiel-, Feierabend oder Ausflugsrunden bzw. Ausflugsgruppen) Zweck hat. Zum Vereinsprogramm müssen in kurzen Abständen wiederkehrende Aktivitäten stattfinden, welche mehrheitlich auf dem Gemeindegebiet von Steffisburg stattzufinden haben. Damit Vereine beitragsberechtigt sind, müssen sie Mitgliederbeiträge erheben. Diese müssen mit einem bestimmten Faktor multipliziert das Eigenkapital übersteigen. Unterstützungsbeiträge gibt es nur für Mitglieder oder Aktive aus Steffisburg. Die Kosten für die erlassenen Kosten für Gemeindeinfrastruktur werden vom Vereinsbeitrag abgezogen. Der Gesamtbetrag, der jährlich unter allen Vereinen verteilt wird, beträgt CHF 70'000.00. Bei der Vergabe der Unterstützung gibt es zwei Kategorien, in welchen je CHF 35'000.00 verteilt werden: Bei den "allgemeinen Beiträgen" können alle Vereine einen Antrag stellen, die die Anforderungen laut den Richtlinien erfüllen. Pro Jahr gehen in dieser Kategorie rund 20 bis 25 Gesuche ein. Der Unterstützungsbeitrag für einen einzelnen Verein kann max. CHF 4'000.00 betragen. In der zweiten Kategorie sind die "Kinder und Jugendlichen". Sie müssen im Alter von 7 bis 20 Jahre alt sein. Bei dieser Kategorie gibt es rund 15 bis 20 Gesuche pro Jahr. Bei den Kindern und Jugendlichen gibt es keinen Höchstbeitrag pro Verein. Die höchste Auszahlung beträgt rund CHF 10'000.00. Die Verteilung der Pro-Kopf-Beiträge variiert jedes Jahr. Der Gesamtbetrag von CHF 70'000.00 wird jährlich aufgrund der Anzahl eingereichten Gesuche neu verteilt.

- **Welche finanziellen Mittel setzen andere ähnlich gelagerte Gemeinden wie Steffisburg für Begegnungszentren ein?**

Spiez unterstützt das DorfHus Spiez, welches ein Begegnungsort ist. Die Angebote orientieren sich an den Bedürfnissen der Bevölkerung und leben von der aktiven Mitgestaltung durch die Benützer. Im Zentrum des DorfHus stehen kulturelle, kreative, soziale und weiterbildende Angebote, in welchen sich Menschen unterhalten, sich miteinander auseinandersetzen und gemeinsam tätig sind. Die Gemeinde Spiez unterstützt das DorfHus mit CHF 15'000.00 pro Jahr. Nach Abzug der Miete verbleibt für den Betreiber des DorfHus ein Beitrag von CHF 5'000.00 für den Betrieb. Die Nebenkosten (inkl. Wasser, Strom, Heizung, Abwasser) werden durch den Verein getragen. Die Gemeinde kann die Räumlichkeiten für eigene Bedürfnisse oder durch sie initiierte Anlässe gratis nutzen, so z.B. für den wöchentlichen Ukrainetreff. Lohn erhalten nur die Raumpflegerinnen, das restliche Engagement im DorfHus ist Freiwilligenarbeit.

Münsingen hat mit dem Verein Schlostrasse 5 für den Betrieb des Freizythus einen Leistungsvertrag abgeschlossen, welcher mit einer Unterstützung von CHF 150'000.00 entschädigt wird. Die durch Freizythus zu bezahlende Miete beträgt CHF 90'553.40. Für die Unterstützung erbringt der Verein folgende Leistungen (Auszug aus der Leistungsvereinbarung):

- Die Gemeinde übergibt die Leitung und den Betrieb der Institution Freizythus dem Verein Schlostrasse 5.
- Der Verein ist verantwortlich für den Betrieb, den einfachen Unterhalt aller Räumlichkeiten und der Umgebung.
- Es sind Aktivitäten in den drei Bereichen Kultur, Handwerk und Bildung zu berücksichtigen (offene Ateliers Keramik, Kreativ wie Malen, Nähen, Basteln, Holzwerkstatt je 2 bis 3 Tage pro Woche).
- Der Verein verpflichtet sich zur Durchführung eines Ferienpasses (rund 75 Angebote), eines Kunstgewerbe- und Hobbymarktes sowie eines Kerzenziehens.
- Personalanstellungen, welche zur Erfüllung der versprochenen Leistungen des Vereins notwendig sind, erfolgen im Namen und ausschliesslich auf Rechnung des Vereins.

- **Wurde abgeklärt, ob eine breitere Unterstützung von diesem überregionalen Projekt in Steffisburg durch Nachbargemeinden möglich ist? Gibt es heute schon Zuwendungen von anderen Gemeinden?**

Laut dem Geschäftsführer Elias Rügsegger unterstützen die Stadt Thun und andere Gemeinden UND Generationentandem für einzelne Projekte wie das Generationenfestival. Diese Zuwendungen sind zweckgebunden und dürfen nicht für andere Projekte wie z.B. das Offene Höchhus verwendet werden. Laut Elias Rügsegger wäre es eine Möglichkeit, dass sie allenfalls die Stadt Thun oder die Zulgaltgemeinden offiziell um einen Unterstützungsbeitrag anfragen. Mit den zusätzlichen Beiträgen würden sie den Fehlbetrag aus dem Betrieb des Begegnungszentrums verkleinern, nicht aber einen Ersatz oder eine Reduktion für den Gemeindebeitrag von Steffisburg suchen.

Die Reformierte Kirchgemeinde Steffisburg wurde laut Auskunft von UND Generationentandem im Zusammenhang mit einer engen Zusammenarbeit angefragt. Es ist noch keine konkrete Zusage in Aussicht.

- **Wie finanziert sich UND Generationentandem?**

UND Generationentandem verfügt über den ganzen Verein gesehen im Jahr 2024 laut ihren Angaben über ein Budget von knapp CHF 500'000.00. Die Einnahmen setzen sich aus drei Bereichen zusammen:

- Eigenfinanzierung: Bei vielen Projekten, Veranstaltungen und Angeboten generiert UND Einnahmen (Digitale Teilhabe, Generationenfestival, Kerzenziehen, Kollekte bei Events, nicht-kommerzielles Begegnungscafé im Offenen Höchhus).
- Mitglieder-, Abobeiträge und Spenden von Einzelpersonen sind das Rückgrat von UND Generationentandem.
- Spenden sowie Beiträge von Stiftungen, Organisationen und Gemeinden für konkrete Projekte.

Die Berechnung 2025 für das Begegnungszentrum Offenes Höchhus setzt sich (unter Vorbehalt der Zustimmung der Unterstützung der Gemeinde über CHF 60'000.00) wie folgt zusammen:

Bereinigte Zahlen Offenes Höchhus 2025				
Betrieblicher Ertrag aus Leistungen			CHF	206'500
Erträge aus öffentlichen Geldern	CHF	66'500		
Beiträge von Stiftungen/Gönner:innen	CHF	20'000		
Erträge aus Spenden und Kollekten	CHF	15'000		
Erträge aus Gastrobetrieb	CHF	80'000		
übrige Erträge	CHF	25'000		
Aufwand für Material, Dienstleistungen und Energie			CHF	-159'440
Lebensmittel	CHF	-40'000		
Haushalt	CHF	-1'000		
Unterhalt Immobilien Mobilien	CHF	-2'000		
Aufwand Anlagenutzung inkl. Dachstock	CHF	-73'840		
Energie & Wasser	CHF	-21'600		
Büro & Verwaltungsaufwand	CHF	-1'000		
übriger Sachaufwand	CHF	-20'000		
Personalaufwand			CHF	-80'000
100% Stelle	CHF	-80'000		
Verlust	CHF	-32'940		

Beitrag Gemeinde	CHF 60'000
Leistungen, Kultur	CHF 6'500

Miete	CHF 34'800
Nebenkosten	CHF 24'000
Dachstock	CHF 9'500
Mehrwertsteuer	CHF 5'540

- **Welche Leistungen erhält die Gemeinde Steffisburg als Gegenleistung für die Unterstützung von CHF 60'000.00?**

Es ist nicht vorgesehen, einen Leistungsvertrag mit detailliert aufgeführten Punkten abzuschliessen. Das Angebot wurde und wird durch UND und nicht durch die Gemeinde festgelegt und kann in diesem Sinne nicht "gemessen" werden. Momentan sind keine bestehenden oder neuen Gemeindeaufgaben offen, welche an UND Generationentandem ausgelagert werden könnten. Der Betriebsbeitrag der Gemeinde Steffisburg ist nicht dafür gedacht, einzelne Leistungen von UND Generationentandem für die Gemeinde abzudecken. Er unterstützt den Grundbetrieb des Begegnungszentrums Offenes Höchhus.

- **Gibt es eine Möglichkeit, die finanzielle Unterstützung der Gemeinde Steffisburg schrittweise zu reduzieren?**

Diese Möglichkeit wurde durch das Gemeindepräsidium vorgängig abgeklärt. Die diskutierte Variante hätte eine Unterstützung vorgesehen, die jedes Jahr reduziert worden wäre (z.B. im ersten Jahr CHF 60'000.00, im zweiten Jahr CHF 50'000.00, im dritten Jahr CHF 25'000.00, etc.). Die Miete müsste von UND Generationentandem normal bezahlt werden. So hätte UND die Möglichkeit, ohne grossen Zeitdruck innerhalb von vier Jahren eine solide Finanzierung des Offenen Höchhus zu generieren. Wenn die Starthilfe nicht mehr ausbezahlt würde, könnte über ein Sponsoring in einer gewissen Höhe (z.B. jährlich CHF 20'000.00) gesprochen werden. Diese Option wird von UND Generationentandem als nicht realistisch eingeschätzt. Solange sie gemeinnützig und nicht kommerziell organisiert seien, sei eine langjährige Trägerschaft durch die Gemeinde Steffisburg ein Muss. Falls die Trägerschaft mit der Gemeinde nicht langjährig abgeschlossen werden kann, ist dies aus ihrer Sicht ein Erkenntnis der Gemeinde, dass ein Begegnungszentrum in Steffisburg nicht Priorität hat.

- **Welche Anstrengungen unternimmt UND Generationentandem, um Zuwendungen aus der öffentlichen Hand zu minimieren? Es wird davon ausgegangen, dass analog zu anderen Vereinen (z.B. Fussballverein) wertvolle ehrenamtliche Investitionen durchaus auch Sponsorengelder generieren können.**

UND Generationentandem ist der Überzeugung, dass es ein wichtiges Angebot in der Gemeinde Steffisburg anbietet. Die Finanzierung des Offenen Höchhus wird zu 1/3 durch Eigenleistungen von UND und durch 1/3 durch Stiftungen und Gönnerbeiträge finanziert. 1/3 soll laut ihrem Finanzierungsplan durch die Gemeinde für das Angebot angemessen abgegolten werden. Das Offene Höchhus ist kein kommerzieller Betrieb und kann aus Sicht von UND Generationentandem nicht selbsttragend sein. Die zahlreichen Freiwilligen ermöglichen ein solches Begegnungszentrum. Es geht aus ihrer Sicht nicht darum, den Beitrag der Gemeinde schrittweise zu senken, da sie eine Unterstützung für ihr Angebot im allgemeinen Interesse möchten und nicht eine Spende oder Ähnliches.

- **Gibt es andere Nutzungsmöglichkeiten von dieser dem Verwaltungsvermögen unterstellten Liegenschaft? Im Hinblick darauf, dass einige Parlamentsmitglieder erwähnten, dass der Betrieb des Höchhus kostendeckend sein soll.**

Die Vergangenheit hat gezeigt, dass das Höchhus, insbesondere die Räumlichkeiten im Erdgeschoss schwer zu einem marktüblichen Zins vermietet werden können. Ein Betrieb, der kostendeckend ist und noch Überschüsse generiert, welche als Einlagen in die Spezialfinanzierung für spätere Investitionen eingelegt werden können, ist praktisch nicht möglich. Falls die Räumlichkeiten, die jetzt durch UND genutzt werden, an einen anderen externen Nutzer vermietet würden, würde das Defizit auf der Kostenstelle Höchhus kleiner, da der vorgesehene Unterstützungsbeitrag wegfallen würde. Allenfalls könnten die Räume gemeindeintern (z.B. als Verwaltungsräume oder Jugendtreff) genutzt werden. Eine Vermietung an einen anderen externen Nutzer oder die Selbstnutzung durch die Gemeinde wurden nicht weiterverfolgt, da der Gemeinderat grundsätzlich die Nutzung mit dem Begegnungszentrum bevorzugt. Das Höchhus ist ein historisches Gebäude, dessen Zweck nicht in erster Linie das Generieren von Gewinn sein kann. Aus diesem Grund befindet es sich auch im Verwaltungs- und nicht im Finanzvermögen.

Stellungnahme Gemeinderat

Die Gemeinde definiert, welche gesellschaftliche Bedeutung ein Begegnungszentrum für Steffisburg hat und wie sie dies entgelten will.

Das Begegnungszentrum trägt im gesamtgesellschaftlichen Interesse zur solidarischen Gemeinschaft, zur Vermittlung grundlegender Werte und zur Kulturpflege bei. Insbesondere sind dies: Angebote für Seniorinnen und Senioren, Angebote für Menschen mit Beeinträchtigungen, Angebote für sozial Schwache und Armutsbetroffene, Angebote für Migrantinnen und Migranten sowie Asylsuchende, Erwachsenenbildung, Kultur, Öffentlichkeitsarbeit betreffend soziale und gesellschaftliche Themen.

UND legt in Zukunft dem Gemeinderat alle zwei Jahre einen Bericht vor. Dem Grossen Gemeinderat wird dieser Bericht zur Kenntnisnahme vorgelegt werden. Der GGR legt die Leistungen an das Begegnungszentrum Offenes Höchhus alle drei Jahre fest. Mit dem ersten Beschluss wird das Geld für vier Jahre gesprochen.

Prüfung Varianten Leistungsvereinbarung

Die Gemeinde hat geprüft, ob UND Leistungen der Gemeinde übernehmen könnte. Zurzeit sind bei der Gemeinde ausser dem Ferienbetreuungsangebot keine neuen Aufgaben offen, die mit externem Leistungsvertrag durch UND Generationentandem abgedeckt werden können. UND hat nach gründlicher Bedenkzeit den Leistungsvertrag für die Ferienbetreuung abgelehnt. Es gibt auch keine bestehenden Aufgaben, bei welchen eine Auslagerung zum heutigen Zeitpunkt Sinn macht.

Unterstützung von UND Generationentandem

Für die nachfolgenden Berechnungen wurde ein Zeitraum von vier Jahren gewählt. Mit dieser Lösung hätten alle Beteiligten genug Zeit, sich ein Bild zu machen. Der Betrieb würde zwei Jahre laufen, dann wäre ein Jahr Zeit für Evaluation und Lösungssuche. Falls der Vertrag von einer Seite gekündigt werden müsste, könnte die Kündigungsfrist von einem Jahr eingehalten werden.

Bruttokosten Räumlichkeiten Höchhus (durch UND genutzt)

Die Bruttokosten für die Miete der Räumlichkeiten im Höchhus, insbesondere Erdgeschoss, Keller, Peter-Surer-Saal, 35 Benützungen des Dachstocks zum Normaltarif (Schätzung UND) plus Nebenkosten bis zu einem Höchstbetrag von CHF 24'000.00 pro Jahr, wurden in der nachfolgenden Tabelle berechnet. Der Strom ist in dieser Berechnung nicht berücksichtigt.

Bruttokosten in CHF	Jährlich	4 Jahre
Mietkosten (Basis CHF 2'900.00/Monat)*	34'800.00	139'200.00
Nebenkosten (Annahme, ohne Strom)	24'000.00	96'000.00
Nutzung Dachstock, Verrechnung nach Tarif (35 x 270.00, gerundet)	9'500.00	38'000.00
Mehrwertsteuer (8.1 %)	5'540.00	22'160.00
Total gerundet (Betrag je nach Anzahl Nutzungen Dachstock)	73'840.00	295'360.00

* Da die Gemeinde keine vergleichbaren Objekte hat (z.B. mit Gastroeinrichtung), ist es für die Liegenschaftsverwaltung der Gemeinde schwierig, eine präzise Berechnung einer Marktmiete zu machen. Die Miete von CHF 2'900.00 kann aus ihrer Sicht als marktüblich bezeichnet werden und wurde plausibel berechnet. Obwohl die Miete im unteren Bereich der möglichen Berechnungsvarianten liegt, kann nicht von einem subventionierten "Freundschaftspreis" gesprochen werden.

Die berechneten Bruttokosten von CHF 73'840.00/Jahr liegen geringfügig über der vom Gemeinderat an der 1. Lesung vom 1. Juli 2024 (GR-Beschluss 2024-185) vorgesehenen Unterstützungsspanne von CHF 60'000.00 – 70'000.00 pro Jahr. Auf den ersten Blick wäre es die einfachste Variante, UND Generationentandem die Kosten für die Räumlichkeiten nach vorgenannter Berechnung zu erlassen. Da die Gemeinde wegen des Kaufs und der Übernahme des Passivensaldos der Stiftung das Höchhus freiwillig der MWST unterstellt (optiert) hat, ist diese Variante aber aus Sicht der MWST nicht zulässig. Im Zusammenhang mit dem Kauf des Gebäudes wurden in dieser Sache durch MWST-Experten umfangreiche Abklärungen getroffen. Um grosse Risiken betreffend Rückzahlung von Einlageentsteuerungen, welche durch die Stiftung geltend gemacht wurden, zu vermeiden, war eine freiwillige Versteuerung der Mieterträge angezeigt (GRB 2024-152 vom 24.06.2024). Für eine Übertragung des Kaufs im Meldeverfahren mussten sowohl die verkaufende als auch die erwerbende Partei im Mehrwertsteuerregister eingetragen sein. Zudem konnte bei den damaligen Abklärungen davon ausgegangen werden, dass sich eine freiwillige MWST-Abrechnung für die Gemeinde bei grossen Unterhalts- oder gar Investitionsausgaben günstig auswirken wird, da sämtliche Vorsteuern geltend gemacht werden können.

Mit der Unterstellung des Gebäudes unter die MWST muss dieses nun für Steuerzwecke genutzt werden. Aktuell weist das Höchhus einen GVB-Wert von CHF 6'660'000.00 aus. Bei einer Nutzungsdauer von 33 Jahren gem. HRM2 ergibt dies einen jährlichen Unterhaltsbedarf von rund CHF 202'000.00. Wird der Unterhalt für das historische Gebäude mit einem %-Satz von 3.5 % (Angaben Abteilung Hochbau/Planung) des GVB-Wertes berechnet, ergibt dies einen jährlichen Bedarf von rund CHF 233'000.00 pro Jahr (Ersatz Küchengeräte noch nicht eingerechnet). Auf diesen Aufwendungen kann jährlich die entsprechende Vorsteuer in Abzug gebracht werden. Da zudem auch Vorsteuern auf Investitionen in Abzug gebracht werden können, ist eine Betrachtung über einen längeren Zeitraum nötig. Jede weitere Million, welche investiert wird, führt zu Vorsteuern von CHF 74'930.00 (8.1 %). Zudem könnte der MWST-Satz in den nächsten Jahren erhöht werden.

Würde nun die Miete erlassen, würde bei den Räumlichkeiten, welche durch das UND Generationentandem benützt werden, im nichtunternehmerischen Bereich agiert und es wäre dafür eine Zweckänderung nötig. Dies würde bedeuten, dass auf diesem nichtunternehmerischen Teil des Gebäudes keine Vorsteuerabzüge mehr geltend gemacht werden könnten. Dies würde sowohl für die laufenden Aufwendungen als auch für bereits in Abzug gebrachte Vorsteuern inkl. der Einlageentsteuerung der Stiftung und für alle späteren Investitionen gelten. Die Höhe dieser Kosten ist schwer zu beziffern. Ausserdem könnte ein Entscheid, die Miete zu erlassen, auch auf die mehrwertsteuerrechtliche Beurteilung des Verkaufs Auswirkungen haben (Kaufpreis CHF 2'300'000.00). Wie und wie hoch ist unklar bzw. das Risiko einer zusätzlichen Mehrwertsteuerforderung ist nicht bekannt.

Da ein Erlass umfangreiche negative Folgen im Bereich der Vorsteuern mit sich zieht, ist ein solcher gemäss Einschätzung der Gemeinde Steffisburg und der Einschätzung der PricewaterhouseCoopers AG dringend zu vermeiden. Darum wird ein normaler Mietvertrag mit Bezahlung durch UND Generationentandem bevorzugt. Die Unterstützung an UND soll mit einem Betriebsbeitrag an das Begegnungszentrum erfolgen. Ein Betriebsbeitrag in der Höhe der Mietkosten würde das Problem mit der Nutzungsänderung lösen, da damit eine steuerbare Nutzung des Höchhus bestehen bleibt. Bei diesem Vorgehen würde es sich jedoch um eine Steuerumgehung handeln, da die Zahlung dieses Beitrags nur mit dem Zweck erfolgen würde, damit UND Generationentandem die Miete bezahlen kann, ohne dass eine Nutzungsänderung vorliegt und somit keine negativen Konsequenzen bei der Vorsteuer für die Gemeinde folgen würden. Gleichzeitig ist zu beachten, dass jede Art von Leistung, welche dem Zweck dienen soll, die Räume netto unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, aus mehrwertsteuerrechtlicher Sicht ebenfalls zu einer Nutzungsänderung führen. Ein solches Vorgehen würde im Bereich einer Steuerumgehung liegen. Steuerumgehungen können strafrechtliche Folgen nach sich ziehen. UND Generationentandem kann mit einem Betriebsbeitrag an das Begegnungszentrum unterstützt werden.

Dieser muss jedoch zwingend tiefer sein als Miete, Benützungsgebühren und Nebenkosten zusammen, da dies sonst wie oben erwähnt als Steuerumgehung beurteilt werden könnte.

Aufgrund dieser Ausgangslage hat der Gemeinderat an seiner Sitzung vom 16. September 2024 (GR-Beschluss 2024-241) folgende Unterstützung zuhanden des GGR beschlossen:

Die Gemeinde Steffisburg unterstützt UND Generationentandem mit einem Betriebsbeitrag, welcher aus rechtlicher Sicht aber tiefer festgelegt werden muss als die errechneten Mietkosten. Wird die heutige Basis von CHF 1'000.00/mtl. gerechnet, ergibt dies einen Mindestabzug von CHF 12'000.00. Der Verein UND Generationentandem bezahlt alle Miet- und Nebenkosten selbst. Er wird durch die Gemeinde durch einen jährlichen Betriebsbeitrag an das Begegnungszentrum in der Höhe von CHF 60'000.00 unterstützt. Jegliche weiteren Unterstützungen oder Erlasse der Gemeinde (auch TAZ Fonds) die dem Zweck dienen, die Miete zu bezahlen, bewegen sich im Bereich der Steuerumgehung und sind somit nicht zulässig.

Zusätzliche Kostenfolgen für die Belebung des Höchhus mit subventioniertem Begegnungszentrum

Die Belebung des Höchhus mit der Variante eines subventionierten Begegnungszentrums hat für die Gemeinde Kostenfolgen, die durch den allgemeinen Haushalt getragen werden müssen. Dies ist vor allem darauf zurückzuführen, dass die Räumlichkeiten im Erdgeschoss des Höchhus nicht zu den höchstmöglichen marktüblichen Preisen vermietet werden. Das jährliche Defizit der Funktion Höchhus von maximal CHF 68'400.00, welchem der Grosse Gemeinderat an seiner Sitzung vom 28. April 2023 (GGR-Beschluss 2023-40) zugestimmt hat, muss über das ganze Höchhus gesehen mitberücksichtigt werden. Die nachstehenden Ausführungen zeigen auf, dass dieses gesprochene Defizit in den nächsten Jahren vermutlich überschritten wird. Dies ist vor allem auf die Abschreibungen auf dem Gebäude und den Betriebsbeitrag an UND zurückzuführen. Aus diesem Grund ist das Defizit auf mindestens CHF 170'700.00 für die nächsten Jahre zu erhöhen. In diesem Defizit sind keine grösseren Ersatzanschaffungen (z.B. Küchengeräte) oder Unterhaltsarbeiten eingerechnet. Für diese müsste jeweils ein Kredit zulasten des allgemeinen Haushalts beschlossen werden.

Gesamtkosten für den Betrieb des Höchhus mit einem Begegnungszentrums (entspricht Antrag Gemeinderat)

Entgegen den finanziellen Erläuterungen zuhanden des Grossen Gemeinderates im Zusammenhang mit dem Kauf des Höchhus wird das Defizit der Spezialfinanzierung Höchhus durch den Betriebsbeitrag, die Abschreibungen und die interne Verrechnung deutlich höher. Das Total des durch den allgemeinen Haushalt zu tragenden Nettoaufwands für die Funktion 3121, Höchhus, beträgt in den nächsten vier Jahren auf der Basis des Budgets 2025 rund CHF 682'800.00 (siehe nachfolgende Berechnung). Nicht enthalten sind absehbare grössere Kosten für den Gebäudeunterhalt, für den Ersatz der Geräte in der Küche oder Investitionen.

Bei der nachfolgenden Berechnung wird der Betriebsbeitrag an UND Generationentandem und die Miete des Dachstocks in der Funktion Höchhus verbucht. Die Zahlen stützen sich auf die Annahmen gemäss Budget 2025.

Kostenstelle 3121 Höchhus (Budgetentwurf Gemeinde 2025)

in CHF	Aufwand	Ertrag
Personalkosten	16'500.00	
Verbrauchsmaterial, Drucksachen, Geräte	7'400.00	
Nicht akt. Anlagen	16'000.00	
Ver-/Entsorgung	24'000.00	
Dienstleistungen Dritter, Honorare	12'800.00	
Versicherungen	9'100.00	
Baulicher Unterhalt	79'300.00	
Unterhalt, Apparate, Geräte	5'000.00	
Betriebsbeitrag an Begegnungszentrum	60'000.00	
Abschreibungen Hochbauten	39'400.00	
Interne Verrechnung von Dienstleistungen	36'300.00	
Heiz- und Nebenkosten		26'600.00
Mietzinse UND (inkl. MWST)		39'000.00
Übrige Mietzinse		69'500.00
	305'800.00	135'100.00
Erwarteter jährlicher Verlust		170'700.00

Wird dem Vorschlag des Gemeinderates zugestimmt, ergibt dies für die Belebung des Höchhus mit einem Begegnungszentrum für die Gemeinde Steffisburg auf vier Jahre Ausgaben von rund CHF 682'800.00. Diese Zahl setzt sich aus dem Verlust auf der Kostenstelle Höchhus (Unterhalt, Abschreibungen usw.) von CHF 443'000.00 und der Unterstützung an UND von CHF 240'000.00 zusammen. Mit diesem Beitrag kann UND einen grossen Teil der Miete und der Nebenkosten finanzieren. Kosten für die Gemeinde für Ausserordentliche Sanierungen/Investitionen sind in diesem Betrag nicht erhalten.

Die geplanten Leistungen an UND Generationentandem belaufen sich für die nächsten vier Jahre auf CHF 240'000.00. Im Finanzplan 2025–2029 sind für den gleichen Zeitraum gestützt auf erste Verhandlungen Beiträge von CHF 280'000.00 berücksichtigt.

Ausgaben, die in späteren Jahren fällig werden oder wiederkehrend sind, werden mit einem Verpflichtungskredit beschlossen. Für einen solchen Beschluss gelten die ordentlichen Kreditzuständigkeiten. Ab einem Betrag von CHF 150'000.00 ist der Grosse Gemeinderat zuständig.

Die Leistungen an den Verein UND Generationentandem sind im Finanzplan 2024-2028 nicht enthalten. Im Entwurf des Finanzplans 2025-2029 sind diese gemäss Auftrag des Gemeinderates gestützt auf erste Verhandlungen mit CHF 280'000.00 berücksichtigt worden. Die Leistungen belasten den allgemeinen Haushalt. Der aktuell gültige Finanzplan 2024-2028 sowie der Entwurf des Finanzplans 2025-2029 sind aus fachlicher Sicht nicht tragbar, wenn alle Investitionen gemäss Planung realisiert und die übrigen Annahmen, insbesondere jene der Erfolgsrechnung, eintreffen.

Die Realisierung sämtlicher im Finanzplan eingestellten Projekte führt zu einer Neuverschuldung. Der Gemeinderat ist sich des Ergebnisses des Finanzplans bewusst und akzeptiert eine gewisse Neuverschuldung. Die Leistungen an den Verein UND Generationentandem sind aus Sicht des Gemeinderates tragbar.

Allfällige weitere Leistungen oder Erlasse im Sinn eines Betriebsbeitrages sind dem zuständigen Organ (GGR) wegen der Einheit der Materie zur Genehmigung vorzulegen.

Gestützt auf die vorstehende Ausgangslage stellt der Gemeinderat dem Grossen Gemeinderat folgenden

Antrag Gemeinderat

1. Für die Belegung des Höchhus mit dem Begegnungszentrum wird für die nächsten vier Jahre ein Verpflichtungskredit zu Lasten der Erfolgsrechnung von CHF 240'000.00 (4 x CHF 60'000.00) zuhanden von UND Generationentandem bewilligt. Die zu erwartenden und durch den Allgemeinen Haushalt zu tragenden Kosten für das Höchhus belaufen sich damit in den nächsten vier Jahren auf total CHF 682'800.00 (4 x CHF 170'700.00, Basis Budgetentwurf 2025).
2. Die Finanzierung erfolgt zulasten des Allgemeinen Haushalts, da in der Spezialfinanzierung Höchhus keine finanziellen Mittel vorhanden sind.
3. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.
4. Eröffnung an:
 - Reto Jakob, Gemeindepräsident
 - Elisabeth Schwarz, Departementsvorsteherin Soziales
 - Konrad E. Moser, Departementsvorsteher Finanzen
 - Christian Gerber, Departementsvorsteher Hochbau/Planung
 - Barbara Bleuer, Assistentin Gemeindepräsidium
 - Soziales
 - Finanzen
 - Hochbau/Planung
 - Präsidiales

Sofern dieser Beschluss nicht angefochten wird, tritt er 30 Tage nach der Veröffentlichung, d.h. mit Wirkung ab 7. Januar 2025, in Kraft.

Behandlung

Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Beschluss

1. Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Tiefbau/Umwelt; Spezialfinanzierung Förderung Energieeffizienz Gemeinde Steffisburg; Überbrückungsfinanzierung; Genehmigung einer rückzahlbaren Einmaleinlage von CHF 1'400'000.00 zu Lasten des allgemeinen Haushalts

Traktandum 7, Sitzung 6 vom 29. November 2024

Registratur

10.011.001 Aktuelle Reglemente, Verordnungen, Tarife (Originale)

Ausgangslage

Der Grosse Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 17. Juni 2016 das Reglement Spezialfinanzierung Förderung Energieeffizienz (Förderfonds) genehmigt. Es wurde per 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt. Seither unterstützt die Gemeinde Steffisburg Projekte, welche die Verwendung von erneuerbarer Energie fördern sowie die Energieeffizienz steigern. Bis Ende 2020 wurden in den ersten fünf Förderjahren rund CHF 750'000.00 an Beiträgen ausgeschüttet. Zu diesem Zeitpunkt verfügte der Förderfonds über ein Guthaben von ca. CHF 350'000.00.

Seit 2020 läuft in Steffisburg der Ausbau des Fernwärmenetzes durch die NetZulg AG. Um den Umstieg von fossilem Heizstoff auf Fernwärme attraktiver zu machen, hat der GGR per 1. Januar 2021 das Reglement des Förderfonds angepasst. Seither werden Anschlüsse an das Fernwärmenetz durch den Förderfonds unterstützt. Dies mit einem Beitrag in der Höhe von 40 % an die einmaligen Anschlusskosten nach Abzug der übrigen Beiträge. Der Maximalbetrag pro Überbauung beträgt CHF 30'000.00. Bei der Reglementsanpassung ging man davon aus, dass in einer ersten Phase im Gebiet Zulgstrasse/Scheidgasse/Kirchbühl rund 40 Liegenschaften Potenzial hätten, an die Fernwärme anzuschliessen. Daraufhin ging der Netzausbau der Fernwärme sehr rasant voran. Inzwischen sind auch Liegenschaften in den Gebieten Schwäbis, Günzenen, Glockenthal, Ziegeleistrasse, Unterdorf und Zelgstrasse mit Fernwärme versorgt.

Neben der interessanten Anschubfinanzierung war sicher auch die Energiekrise im Zusammenhang mit dem Ukrainekrieg für viele Interessenten ein Argument für einen Fernwärmeanschluss. Die NetZulg AG hat anfänglich noch einen Nachlass von 10 % auf die Anschlussgebühr gewährt. Die Kantonsbeiträge wurden im Laufe der Zeit ebenfalls reduziert. Dadurch wurde der Förderfonds mit seinem Beitragsmodell zusätzlich stärker belastet. Es wurden rund 170 Beitragsgesuche behandelt. Was für die Umwelt sehr positiv ist, bedeutete für den Förderfonds eine hohe finanzielle Belastung.

Bis 2023 konnten die Beiträge nach dem Vorliegen der Ausführungsbestätigung zeitnah ausbezahlt werden. 2024 ist nun die Anzahl der Ausführungsbestätigungen in die Höhe geschneit. Das Reglement des Förderfonds sieht vor, dass nur so viel Geld aus dem Fonds ausbezahlt werden kann, wie darin vorhanden ist. Der Fonds kann also keine negativen Jahresabschlüsse ausweisen.

Dass die Beitragszahlungen verzögert erfolgen können, wurde den Gesuchstellenden kommuniziert. Dass die Verzögerung mehrere Jahre dauern kann, ist aber unangenehm und kann insbesondere bei Privaten zu Härtefällen führen.

Die Spezialfinanzierung Förderung Energieeffizienz (Förderfonds) wurde bisher durch eine Abgabe auf dem Strombezug der Steffisburger Haushalte und Gewerbebetriebe finanziert. Die Stadt Thun kennt die gleiche Finanzierung ihres eigenen Förderfonds. In Thun wurde gegen die Finanzierungsart eine Beschwerde eingereicht. Das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern deklariert die Erhebung der Abgabe als Steuer und daher als nicht rechtmässig, da die Gemeinden mit Ausnahme der Liegenschaftssteuern und Kurtaxen nicht berechtigt sind, Steuern einzuführen und von den Bürgerinnen und Bürgern zu verlangen. Diese Kompetenz liegt einzig beim Kanton und ist im Steuergesetz geregelt. Die Erhebung der Abgabe wurde in Steffisburg per Ende Juni 2024 aufgrund dieses Entscheides sistiert. Somit fliesst zurzeit kein Geld in die Spezialfinanzierung. Infolge der unklaren finanziellen Situation wurden die Beitragszahlungen vorläufig eingestellt.

Ab 2025 soll der Förderfonds durch die Konzessionsabgabe der Versorgungsunternehmen für die Nutzung des öffentlichen Grundes gespiesen werden. Diese Abgabe wird von den Versorgungsunternehmen erhoben als Abgeltung für die Nutzung des öffentlichen Grundes für das Leitungsnetz. Sie wird per 1. Januar 2025 beim Strom von 1,0 Rappen auf 1,5 Rappen pro kWh erhöht. Der Förderfonds wird in Zukunft über einen Anteil aus den Konzessionsabgaben gespiesen.

Der Einnahmestopp hat die finanzielle Situation des Förderfonds zusätzlich verschärft.

Stellungnahme Gemeinderat

Seit 2017 fliessen in den Förderfonds jährlich rund CHF 210'000.00. Per Ende 2022 lag der Saldo des Förderfonds bei CHF 229'151.60. Ab 2022 zeichnete sich ab, dass dieses Kapital bald aufgebraucht sein würde. Die Gesuche für Fernwärmeanschlüsse schnellten in die Höhe. In kurzer Zeit wurden rund 130 Beitragsgesuche eingereicht und behandelt. Mitten in dieser Entwicklung die Beiträge des Förderfonds zu reduzieren, schien nicht möglich. Auch sollte die Entwicklung durch eine Reduktion der Beiträge nicht gefährdet werden.

Lange war auch unklar, wie lange der Netzausbau dauern würde und zu welchem Zeitpunkt die Liegenschaften an die Fernwärme angeschlossen werden sollten.

Gegen Ende 2023 zeigte sich, dass der Netzausbau sehr viel schneller gehen würde als angenommen. Inzwischen waren Beitragsgesuche allein für Fernwärmeanschlüsse von rund CHF 2'000'000.00 eingereicht worden. Ein Grossteil der Anschlüsse wird bis Anfang 2025 am Netz sein. Dieses Tempo bringt den Förderfonds finanziell in arge Nöte.

Per Ende Oktober 2024 sind rund CHF 1'000'000.00 zur Auszahlung genehmigt. Das heisst, dass Beitragsberechtigte ihre Beitragszahlungen erst in vier bis fünf Jahren erhalten werden. Sollte aber das vor erwähnte Szenario eintreffen, werden bis Anfang 2025 zusätzliche Ausführungsbestätigungen von rund CHF 950'000.00 eingereicht werden. Ohne zusätzliche Finanzen würden diese Beiträge erst in rund zehn Jahren ausbezahlt werden können. Auch könnten in diesem Zeitraum weitere Gesuche für alle Fördertatbestände nicht genehmigt werden, da vorläufig kein Geld für weitere Unterstützung zur Verfügung stehen würde.

Um dies zu verhindern ist eine Überbrückungsfinanzierung nötig. Die Gemeinde Steffisburg soll aus dem allgemeinen Haushalt (Steuerhaushalt) CHF 1'400'000.00 in Form einer nicht zu verzinsenden, rückzahlbaren Einmaleinlage (ähnlich einem internen Darlehen) gewähren. Im Weiteren hat der Gemeinderat die NetZulg AG um einen Beitrag gebeten.

Nicht zuletzt haben die Beiträge aus dem Förderfonds in den vergangenen Jahren dazu geführt, dass viele Interessentinnen und Interessenten sich letztlich für einen Fernwärmeanschluss entschieden haben. Ankernutzer und eine gewisse Absatzdichte gehören für einen Fernwärmenetzbetreiber zu den wichtigsten Rentabilitätsfaktoren. In diesem Sinne hat der Förderfonds viel dazu beigetragen, dass sich diese Faktoren in Steffisburg positiv entwickelt haben. Einzelne Gesuchstellende wären ohne den Beitrag aus dem Förderfonds wohl nicht auf Fernwärme umgestiegen. Mit der Annahme, dass Heizungen mit der Gesamtleistung von rund 3'400 kWh nun Fernwärmebezüger sind, kann der Co2-Ausstoss in Steffisburg jährlich um über 1'000 Tonnen reduziert werden.

Finanzielles

Im Gegensatz zu "echten" Spezialfinanzierungen wie Abwasser oder Feuerwehr, welche über Gebühren oder Ersatzabgaben finanziert werden und auch negativ sein können, ist dies bei Vorfinanzierungen wie der Spezialfinanzierung Förderung Energieeffizienz nicht der Fall. Beiträge können gesprochen und ausgerichtet werden, wenn Mittel vorhanden sind.

Die Spezialfinanzierung Energieeffizienz soll zu Lasten des allgemeinen Haushalts mit einer Einmaleinlage von total CHF 1'400'000.00 gespiesen werden, um den Grossteil der bereits zugesicherten Beiträge ausrichten zu können. Es ist vorgesehen, dass dieser Betrag ab 2026 in jährlichen Raten von CHF 70'000.00 zu Lasten der Spezialfinanzierung wieder an den allgemeinen Haushalt zurückfliessen soll. Wenn es die finanzielle Situation aufgrund der eingelangten Gesuche erlaubt, sind auch höhere "Rückbuchungen" denkbar. Die Abteilungsleitungen Tiefbau/Umwelt und Finanzen prüfen und entscheiden aufgrund der Sachlage im Rahmen des Jahresabschlusses gemeinsam.

Die Einmaleinlage ist weder im Budget 2024 noch im Finanzplan 2025-2029 enthalten. Das Ergebnis 2024 wird um CHF 1'400'000.00 schlechter ausfallen als geplant.

Als Folge des Verwaltungsgerichtsentscheides besteht für die Gemeinde ein Risiko für die Rückerstattung von rechtlich nicht zulässigen, aber fakturierten Förderbeiträgen. Die Verjährung der durch die NetZulg AG erhobenen Beträge beträgt fünf Jahre. Die Eventualverpflichtung für den Zeitraum vom 1. Oktober 2019 bis 30. September 2024 beträgt CHF 1'014'336.45. Sie reduziert sich jedes Quartal um durchschnittlich 1/20.

Antrag Gemeinderat

1. Zur Überbrückungsfinanzierung wird der Spezialfinanzierung Energieeffizienz zu Lasten des allgemeinen Haushalts eine Einmaleinlage von CHF 1'400'000.00 gutgeschrieben. Dafür wird ein Nachkredit zu Lasten der Erfolgsrechnung 2024, Funktion Neutrale Aufwendungen und Erträge, Konto 9950.3980.04, Interne Übertragung Konzessionsabgaben, bewilligt.

Diese Einmaleinlage ist ab 2026 in jährlichen Raten von mindestens CHF 70'000.00 zu Lasten der Spezialfinanzierung dem allgemeinen Haushalt wieder zuzuführen.

2. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.
3. Eröffnung an:
 - Tiefbau/Umwelt
 - Finanzen
 - Präsidiales (10.011.001)

Sofern dieser Beschluss nicht angefochten wird, tritt er 30 Tage nach der Veröffentlichung, d.h. mit Wirkung ab 7. Januar 2025, in Kraft.

Behandlung

Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Beschluss

1. Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Tiefbau/Umwelt; Reglement Spezialfinanzierung Förderung Energieeffizienz; 2. Teilrevision vom 29. November 2024; Genehmigung

Traktandum 8, Sitzung 6 vom 29. November 2024

Registratur

10.011.010 Revisionen und Neu-Erlass von Reglementen, Verordnungen, Tarifen (Teilrevisionen, Totalrevisionen, neue Erlasse)

Ausgangslage

Die Spezialfinanzierung Förderung Energieeffizienz (Förderfonds) wurde bisher durch eine Abgabe auf dem Strombezug der Steffisburger Haushalte und Gewerbebetriebe finanziert. Die Stadt Thun kennt die gleiche Finanzierung ihres eigenen Förderfonds. Das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern deklariert die Erhebung der Abgabe als Steuer und daher als nicht rechtmässig. Mit Beschluss 2024-151 vom 24. Juni 2024 hat der Gemeinderat Steffisburg folgende Beschlüsse gefasst:

1. Vom Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 28. März 2024 i.S. Reglement der Stadt Thun über die Spezialfinanzierung Förderprogramm Energieeffizienz wird Kenntnis genommen.
2. Die sofortige Aufhebung des aufgrund des Verwaltungsgerichtsurteils widerrechtlichen Zuschlags von 0,5 Rappen pro kWh auf dem Netznutzungsentgelt wird genehmigt. Die Abgabe ist mit Fakturadatum ab 1. Juli 2024 via Stromrechnung nicht mehr zu erheben. Damit kann das Risiko allfälliger Rückzahlungsforderungen teilweise eingegrenzt werden und zumindest nicht weiter anwachsen.

Gleichzeitig hat er die Abteilung Tiefbau/Umwelt beauftragt, eine Möglichkeit zu finden, wie der Förderfonds in Zukunft finanziert werden kann. Die Möglichkeiten wurden in Zusammenarbeit mit Dr. Ueli Friedrich erörtert und die Beteiligten sind zum Schluss gekommen, dass die Konzessionsabgabe, die bereits seit langem von den Stromkonsumenten verlangt wird, erhöht werden und diese Mehreinnahmen zur Finanzierung des Förderfonds genutzt werden könnten. Die reglementarischen Grundlagen für die Erhebung der Konzessionsabgabe sind vorhanden. Damit Geld von dieser Abgabe in den Förderfonds gespiesen werden kann, müssen die Reglementarien des Förderfonds angepasst werden.

Stellungnahme Gemeinderat

Die Höhe der Konzessionsabgabe ist im Reglement über die Versorgung der Gemeinde Steffisburg mit Wasser und Energie im Art. 27 geregelt. Über die genaue Höhe innerhalb der Bandbreite der Konzessionsabgaben entscheidet der Gemeinderat. Die Bandbreiten für die Konzessionsabgabe sind wie folgt geregelt:

2 Die Abgabe beträgt:

- a) für Gewerbe- und Industriekunden pauschal mindestens 300 Franken und höchstens 600 Franken,*
- b) für Kundinnen und Kunden, die elektrische Energie zur Wärmergewinnung verwenden, mit unterbrechbarer Lieferung (separater Messkreis) mindestens 0.3 Rappen und höchstens 0.5 Rappen pro kWh der aus dem Verteilnetz ausgespeisten Energie,*
- c) für die übrigen Kundinnen und Kunden mindestens 1.0 Rappen und höchstens 2.0 Rappen pro kWh der aus dem Verteilnetz ausgespeisten Energie.*

Die Versorgungsunternehmen belasten die Abgabe unter dem Titel Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen als Bestandteil des Netznutzungsentgelts anteilmässig den Kundinnen und Kunden.

Zurzeit sind die Abgaben wie folgt definiert:

- Gewerbe- und Industriekunden pauschal CHF 300.00/Jahr
- Energie zur Wärmergewinnung mit unterbrechbarer Lieferung 0.3 Rp/kWh
- Übrige Energie 1.0Rp/kWh

Die Abgaben sind also auf dem Minimum festgelegt.

Gemäss Jahresrechnung 2023 wurden insgesamt folgende Erträge generiert:

Konzessionsabgabe NetZulug AG	CHF	359'418.80
Abgaben Förderfonds	CHF	206'660.30

Zusätzlich bezahlen die Energie Thun AG eine jährliche Konzessionsabgabe für die Gasleitungen und die BKW für ihre Leitungen auf dem Gebiet der Gemeinde Steffisburg, Ortsteil Schwendibach. Im vergangenen Jahr wurden Konzessionsabgaben von CHF 404'846.30 abgeliefert. Diese fliessen seit der Ausgliederung der NetZulug AG in den allgemeinen Finanzhaushalt der Gemeinde.

Nun soll die Konzessionsabgabe erhöht werden, damit aus der Abgabe einerseits der Förderfonds gespeisen werden kann und andererseits nach wie vor ein Teil der Abgabe in den Finanzhaushalt fliesst.

Im Hinblick auf die Neufinanzierung des Förderfonds hat der Gemeinderat am 12. August 2024 beschlossen, die Konzessionsabgaben neu festzulegen. Diese Kompetenz liegt im Rahmen der Reglementsbestimmungen beim Gemeinderat. Die neuen Beträge sind bereits beschlossen worden, da die ab 1. Januar 2025 gültigen Energiepreise der Energieunternehmen am 31. August 2024 publiziert werden mussten. Dies gemäss den gesetzlichen Vorgaben des Bundes.

Die Konzessionsabgabe wurde so weit erhöht, dass weder für Haushalt-, noch für Industrie- und Gewerbetunden dadurch eine Mehrbelastung entsteht, da die Abgabe für den Förderfonds wegfällt. Die Konzessionsabgaben wurden wie folgt festgelegt:

Gewerbekunden

Abgabe bisher: pauschal CHF 300.00 jährlich

Abgabe neu: pauschal CHF 600.00 jährlich

Zusätzliche Einnahmen z. Hd. Konzessionstopf CHF 20'588.00

Fazit: Die Einlage von Gewerbekunden in den Förderfonds betrug bisher jährlich CHF 42'000.00. Diese werden also in Zukunft um rund CHF 21'000.00 weniger belastet, weil die Abgabe in den Förderfonds auf max. CHF 900.00 festgelegt war.

Wärmekunden, unterbrechbare Lieferung

Abgabe bisher: 0.3 Rp/kWh

Abgabe neu: 0.5 Rp/kWh

Zusätzliche Einnahmen CHF 2'815.00

Fazit: Da die Abgabe in den Förderfonds auch für den Wärmestrom 0.5 Rp/kWh betrug, führt dies zu einer Minderbelastung.

Haushaltkunden

Abgabe bisher: 1.0 Rp/kWh

Abgabe neu: 1.5 Rp/kWh

Zusätzliche Einnahmen CHF 158'000.00

Fazit: Die Belastung für normale Haushaltkunden bleibt mit zusätzlichen 0.5 Rp/kWh gleich.

Dies ergibt zusätzliche Einnahmen bei den Konzessionsabgaben von rund CHF 181'000.00, was eine gesamthafte Minderbelastung von CHF 24'000.00 für die Strombezüger der NetZulug AG bedeutet. Die Gesamteinnahmen sämtlicher Konzessionsabgaben betragen neu ca. CHF 586'000.00 jährlich.

Der Einfachheit halber wird die Speisung des Förderfonds mit einem prozentualen Anteil der Gesamteinnahmen der Konzessionsabgaben festgelegt. Dieser Ansatz soll die wirtschaftliche Betreuung des Förderfonds ermöglichen, aber auch eine höchstens kleine Reduktion des Betrags zu Gunsten des allgemeinen Finanzhaushalts ergeben. Diese Randbedingungen ergeben folgende Aufteilung:

Gesamteinnahmen jährlich	CHF 586'000.00	Veränderung (gerundet)
Zu Gunsten Förderfonds 50 %	CHF 293'000.00	+ CHF 87'000.00
Zu Gunsten allgemeiner Haushalt 50 %	CHF 293'000.00	- CHF 112'000.00

Dies wird in der Anpassung des Reglements so abgebildet. Dadurch kann der Förderfonds weiterhin wichtige, finanzielle Unterstützung für die Förderung von energieeffizienten Projekten von Privaten und Gewerbetreibenden leisten.

Im Zuge der Reglementsanpassung werden auch verschiedene Fördertatbestände angepasst. Diese sind in der Verordnung festgelegt und liegen in der Kompetenz des Gemeinderats.

Finanzielles

Die Konzessionsabgabe zugunsten des allgemeinen Haushalts ist nebst der Dividende und der Verzinsung des Darlehens Teil des finanziellen Abgeltungskonstrukts, welches der Volksabstimmung für die Ausgliederung der NetZulug AG zugrunde lag.

Deshalb ist es angezeigt, dass die Höhe der Konzessionsabgabe zugunsten des allgemeinen Haushalts nicht wesentlich reduziert wird. Der Gemeinderat erachtet die vorgeschlagene Lösung mit jährlichen Mindererträgen von CHF 112'000.00 als vertretbar.

Bei allen übrigen Bestimmungen sind keine Anpassungen erforderlich.

Antrag Gemeinderat

1. Die Änderungen in den Artikeln 2, 3 und 4 des Reglements Spezialfinanzierung Förderung Energieeffizienz werden im Rahmen der 2. Teilrevision genehmigt.
2. Die Teilrevision tritt per 1. Januar 2025 in Kraft.
3. Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Gemeindeabstimmung gemäss Art. 37 und Art. 50 Absatz 1 Bst. a^{bis} der Gemeindeordnung vom 3. März 2002.
4. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.
5. Eröffnung an
 - Tiefbau/Umwelt
 - Präsidiales (Umsetzung Teilrevision in Erlassunterlagen)
 - Finanzen

Sofern dieser Beschluss nicht angefochten bzw. das fakultative Referendum nach Art. 37 und Art. 50 Abs. 1 Bst. a^{bis} der Gemeindeordnung vom 3. März 2002 nicht ergriffen wird, tritt er 30 Tage nach der Veröffentlichung, d.h. mit Wirkung ab 7. Januar 2025, in Kraft.

Behandlung

Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Beschluss

1. Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Tiefbau/Umwelt; Reglement über die Versorgung der Gemeinde Steffisburg mit Wasser und Energie; 1. Teilrevision vom 29. November 2024; Genehmigung

Traktandum 9, Sitzung 6 vom 29. November 2024

Registratur

10.011.010 Revisionen und Neu-Erlass von Reglementen, Verordnungen, Tarifen (Teilrevisionen, Totalrevisionen, neue Erlasse)

Ausgangslage

Im Wesentlichen wird auf den Bericht und Antrag zu Traktandum Nr. 7 "Spezialfinanzierung Förderung Energieeffizienz Gemeinde Steffisburg; Überbrückungsfinanzierung; Genehmigung einer rückzahlbaren Einmaleinlagen von CHF 1'400'000.00 zu Lasten des allgemeinen Haushalts" zur heutigen Sitzung verwiesen.

Die Spezialfinanzierung Förderung Energieeffizienz (Förderfonds) wurde bisher durch eine Abgabe auf dem Strombezug der Steffisburger Haushalte und Gewerbebetriebe finanziert. Die Stadt Thun kennt die gleiche Finanzierung ihres eigenen Förderfonds. Das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern deklariert die Erhebung der Abgabe als Steuer und daher als nicht rechtmässig.

Stellungnahme Gemeinderat

Neu wird darum der Förderfonds über die Abgabe der Energieversorger für die Benützung des öffentlichen Grundes (Konzessionsabgabe) gespiesen. Die separate Abgabe zur Förderung erneuerbarer Energien und zur Steigerung der Energieeffizienz wird nicht mehr erhoben und muss aus den entsprechenden Reglementsbestimmungen gestrichen werden. Grundlage für die Erhebung dieser Abgabe ist das Reglement über die Versorgung der Gemeinde mit Wasser und Energie.

Der Beschrieb der Abgabe muss deshalb aus den Artikeln 14, 15, 24 und 25 gestrichen werden.

Antrag Gemeinderat

1. Die Änderungen in den Artikeln 14,15,24 und 25 des Reglements über die Versorgung der Gemeinde Steffisburg mit Wasser und Energie werden im Rahmen der 1. Teilrevision genehmigt.
2. Die Teilrevision tritt per 1. Januar 2025 in Kraft.
3. Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Gemeindeabstimmung gemäss Art. 37 und Art. 50 Absatz 1 der Gemeindeordnung vom 3. März 2002.
4. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.
5. Eröffnung an
 - Tiefbau/Umwelt
 - Präsidiales (Umsetzung Teilrevision in Erlassunterlagen)
 - Finanzen

Sofern dieser Beschluss nicht angefochten bzw. das fakultative Referendum nach Art. 37 und Art. 50 Abs. 1 der Gemeindeordnung vom 3. März 2002 nicht ergriffen wird, tritt er 30 Tage nach der Veröffentlichung, d.h. mit Wirkung ab 7. Januar 2025, in Kraft.

Behandlung

Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Beschluss

1. Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Tiefbau/Umwelt; Durchlass Mühlebach/Erlenstrasse; Bewilligung eines Verpflichtungskredits von CHF 320'000.00 für den Ersatz des Durchlasses Mühlebach/Erlenstrasse

Traktandum 10, Sitzung 6 vom 29. November 2024

Registratur

52.100 Gewässer

Ausgangslage

Der Durchlass vom Mühlebach unter der Erlenstrasse hindurch, weist erhebliche Schäden auf. Die Unterseite der Stahlbetonplatte ist in einem schlechten Zustand. Die Bewehrungseisen sind freigelegt und der Beton weist Abplatzungen auf. Mit vorliegendem Geschäft soll der Verpflichtungskredit von CHF 320'000.00 für den Ersatz des Durchlasses bewilligt werden.

Stellungnahme Gemeinderat

Der Durchlass Mühlebach/Erlenstrasse wurde in drei Etappen erstellt. Bei der Überprüfung der Kunstbauten wurden bei den beiden älteren Teilstücken gravierende Mängel festgestellt. Die Betonabplatzungen und die rostende Armierung veranlassten die Fachabteilung, eine Einschätzung zur Tragfähigkeit und den Sanierungsmöglichkeiten bei einem Ingenieurbüro in Auftrag zu geben. Dieses Ingenieurbüro ist zum Schluss gekommen, dass eine punktuelle Instandsetzung nicht umsetzbar ist und der Durchlass ersetzt werden muss.



Abbildung 1, Durchlass Mühlebach unter der Erlenstrasse



Abbildung 2, Betonabplatzungen mit Korrosionsspuren



Abbildung 3, freiliegende und durchgerostete Armierung

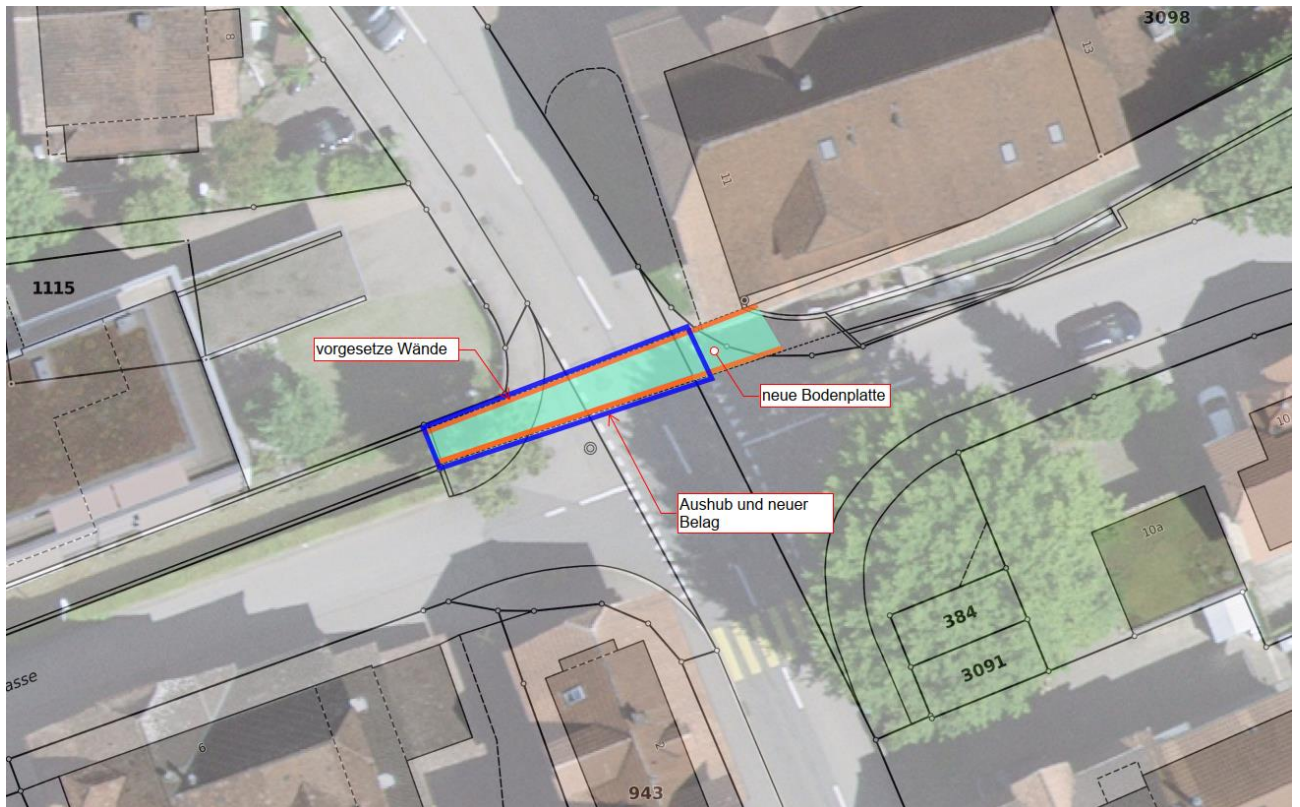


Abbildung 4, Betonabplatzungen und freiliegende Armierung

Da es sich beim Mühlebach nicht um ein Fließgewässer nach Wasserbaugesetz sondern um einen Gewerbekanal handelt, hat das Baudepartement des Kantons Bern mitgeteilt, dass für die Sanierung die Eigentümerin des Kanals zuständig ist. Die Kosten für die Instandstellung muss daher die Gemeinde tragen.

Der heutige Durchlass ist breiter als es aus hydraulischer Sicht notwendig ist. Daher sollen die bestehenden Wände als Baugrubensicherung genutzt, die Bodenplatte ersetzt (türkise Fläche, siehe nachfolgende Abbildung) und neue Wände vorbetoniert werden (orange Linien, siehe nachfolgende Abbildung).

Die Kanaldecke muss nur auf den beiden älteren Teilstücken des Durchlasses ersetzt werden (blaue Umrandung).



Während den Bauarbeiten muss die Erlenstrasse für den Verkehr gesperrt werden. Die Umleitung von Homberg ist via Ziegeleistrasse vorgesehen. Die Zelgstrasse bleibt voraussichtlich unter erschwerten Bedingungen befahrbar.

Der Neubau des Durchlasses soll im 1. Quartal 2025 vor der Wiederinbetriebnahme des Mühlebachs realisiert werden, zumal ab dem Winter 2025/2026 der Winterbetrieb des Mühlebachs getestet werden soll.

Die Kosten für die geplanten Arbeiten basieren auf dem Kostenvoranschlag des beauftragten Ingenieurbüros und setzen sich wie folgt zusammen:

Bauarbeiten	CHF	240'000.00
Projektierung/Bauleitung	CHF	50'000.00
Verschiedenes/Unvorhergesehenes	CHF	30'000.00
Total inkl. 8.1% MWST	CHF	320'000.00

Die Sanierung des Durchlasses Mühlebach/Erlenstrasse ist im Investitionsprogramm 2024-2029 mit brutto CHF 320'000.00 in der Funktion 7410 Gewässerverbauungen eingestellt.

Finanzielles

Das Projekt ist im Finanzplan 2025-2029 mit CHF 320'000.00 in den Jahren 2024 und 2025 eingestellt. Die Ausgabe von CHF 320'000.00 und die Folgekosten von durchschnittlich CHF 15'800.00 belasten den Allgemeinen Haushalt.

Der Finanzplan 2025-2029 ist aus fachlicher Sicht nicht tragbar, wenn alle Investitionen gemäss Planung realisiert und die übrigen Annahmen, insbesondere auch jene der Erfolgsrechnung, eintreffen. Die Realisierung aller geplanten Investitionen führt ab 2027 zu einer Neuverschuldung.

Gemäss der finanzpolitischen Würdigung des Finanzplans 2025-2029 ist sich der Gemeinderat des Ergebnisses des Finanzplans bewusst. Aus Sicht des Gemeinderates sind bis zur nächsten Finanzplanung keine Massnahmen erforderlich. Der Gemeinderat erachtet den Finanzplan als tragbar.

Antrag Gemeinderat

1. Für die Planung und Realisierung der Sanierung des Durchlasses Mühlebach/Erlenstrasse wird zu Lasten der Investitionsrechnung, Funktion 7410, Gewässerverbauungen, ein Verpflichtungskredit von CHF 320'000.00 inkl. 8.1 % MWST bewilligt.
2. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.
3. Eröffnung an:
 - Tiefbau/Umwelt
 - Finanzen

Sofern dieser Beschluss nicht angefochten wird, tritt er 30 Tage nach der Veröffentlichung, d.h. mit Wirkung ab 7. Januar 2025, in Kraft.

Behandlung

Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Beschluss

1. Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Sicherheit; RVK 5; Planung und Versuchsbetrieb Tangentiallinie Steffisburg - Thun Nord - Thun; Bewilligung eines wiederkehrenden Verpflichtungskredites von jährlich CHF 455'800.00 für die Jahre 2025 - 2028, total CHF 1'367'400.00 für den Bus-Versuchsbetrieb (Betriebsbeitrag) und eines Verpflichtungskredites von CHF 170'000.00 für die provisorische Haltestelleninfrastruktur

Traktandum 11, Sitzung 6 vom 29. November 2024

Registratur

81.040.003 Versuchsbetriebe

Ausgangslage

Das gesamte Busnetz in Thun und Umgebung ist radial auf den Bahnhof Thun ausgerichtet. In Steffisburg sind dies hauptsächlich die beiden Durchmesserlinien 1 (Steffisburg–Thun–Spiez) und 3 (Heimberg – Steffisburg alte Bernstrasse – Schwäbis – Thun – Allmendingen). Ebenfalls die Linien von/nach Heimenschwand, Eriz und Teuffenthal verkehren jeweils bis zum Bahnhof Thun. Als Hauptdrehscheibe des öffentlichen Verkehrs in der Region stösst dieser bereits heute während den Hauptverkehrszeiten an seine Kapazitätsgrenzen.

In Steffisburg besteht entlang der Zugstrasse eine ÖV-Erschliessungslücke. Diese Lücke kann mit der Einführung der Tangentiallinie geschlossen werden und sie ist daher für die Gemeinde Steffisburg von besonderem Interesse. Wichtige Entwicklungsprojekte für die Gemeinde Steffisburg wie der umgebaute BLS-Bahnhof Steffisburg (Eröffnung im Herbst 2024), der Neubau der Schul-, Kultur- und Sportanlage Schönau (Inbetriebnahme im 2026) sowie der Gewerbe- und Businesspark RAUM 5 befinden sich im unmittelbaren Einzugsgebiet der neuen Tangentiallinie.

In Thun wird die zukünftige Siedlungsentwicklung zu grossen Teilen ausserhalb der Kernstadt in den westlichen Aussenquartieren stattfinden. Mit dem Siegenthalergut, dem Freizeit- und Sportcluster Thun Süd und dem kantonalen Entwicklungsschwerpunkt (ESP) Thun Nord befinden sich wichtige Entwicklungsgebiete im äusseren Stadtgürtel, welcher ein grosses Potenzial für die Erschliessung mit einer tangentialen Buslinie aufweist.

Gestützt auf das Massnahmenblatt Ö3 des Richtplans Verkehr der Gemeinde Steffisburg, sowie basierend auf der Massnahme ÖV-3 des Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepts/Agglomerationsprogramms (RGSK/AP) hat die Regionale Verkehrskonferenz Thun Oberland West (RVK 5) gemeinsam mit der Gemeinde Steffisburg und der Stadt Thun eine Vertiefung, Konkretisierung und Aktualisierung der bereits bestehenden Überlegungen zu einer tangentialen Buslinie aufgenommen und eine Studie zur Abschätzung des Nachfragepotenzials einer tangentialen Buslinie von Steffisburg über das Areal des ESP Thun Nord zum Zentrum Oberland mit und ohne Einberechnung der künftigen S-Bahnhaltestelle Thun Nord durchgeführt.

Stellungnahme Gemeinderat

Der Schlussbericht vom 6. März 2020 der Metron Verkehrsplanung AG bildet die Grundlage für den vorliegenden Antrag.

Gestützt darauf will die Gemeinde Steffisburg zusammen mit der Stadt Thun und dem Kanton Bern einen dreijährigen Versuchsbetrieb für eine neue tangentiale Buslinie zwischen Thun und Steffisburg durchführen. Der Versuchsbetrieb soll auf den Fahrplanwechsel 2026 (per 15. Dezember 2025) eingeführt werden und dauert bis Ende 2028.

Das Wichtigste in Kürze

In der Analyse zeigte sich, dass das Potenzial im Einzugsgebiet der Tangentiallinie hoch ist, da mit ihr der ESP Thun Nord und auch das Entwicklungsgebiet im Bereich des Bahnhof Steffisburg (*RAUM 5*) enger mit dem bestehenden Siedlungsgebiet verknüpft werden kann. Insgesamt zeigt sich, dass diese Entwicklungsgebiete und deren Entwicklungstempo massgebliche Treiber und somit auch wichtige Faktoren für die Nachfrageentwicklung auf der neuen Tangentiallinie sind.

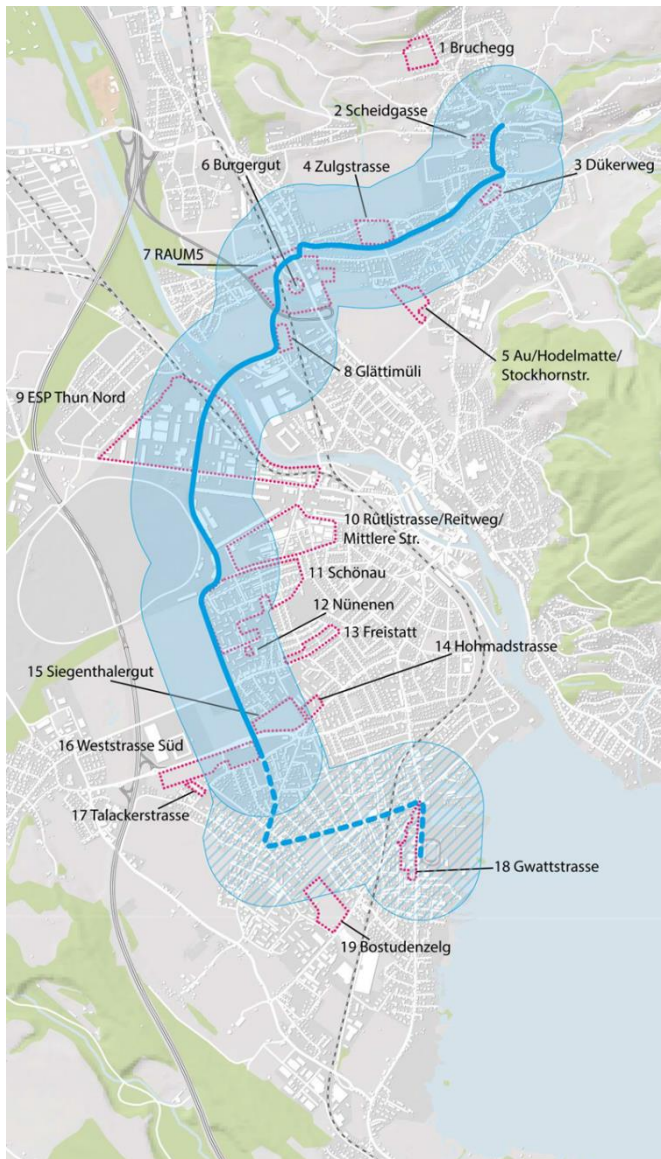


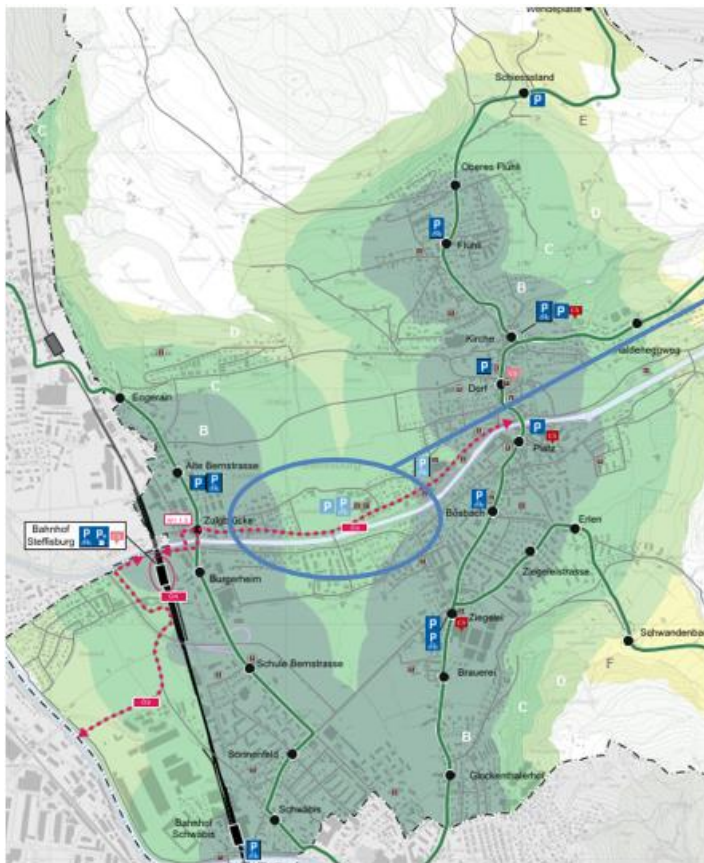
Abbildung 1; Entwicklungsareale in Steffisburg und Thun im Einzugsbereich der Tangentiallinie

Eine zentrale Rolle bei der Entwicklung spielt die Erschliessung der Areale mit dem öffentlichen Verkehr. Mit dem Ausbauschnitt 2035 des strategischen Entwicklungsprogramms Eisenbahninfrastruktur (STEP AS 2035) des Bundes soll im ESP Thun Nord eine neue Bahnhaltestelle realisiert werden. Zusammen mit der tangentialen Buslinie soll westlich der Innenstadt ein multimodaler Umsteigeknoten geschaffen werden, der den Bahnhof Thun durch Reisezeitgewinne aus dem Westquartier und Steffisburg in Richtung Bern-Wankdorf entlasten wird.

Die neue Tangentiallinie soll ihren Betrieb im Dezember 2025 aufnehmen. In einer ersten Etappe ist ein 30-Minuten-Takt während der Hauptverkehrszeiten sowie der Ladenöffnungszeiten des Zentrums Oberland (Mo-Fr ca. 6:00–20:00 Uhr, Sa ca. 7:00–18:00 Uhr) geplant. Dies entspricht werktags 29 Kurspaaren (Angebotsstufe 3 gemäss Art. 5 Abs. 1 AGV). Mit der geplanten Arealentwicklung und der voraussichtlichen Inbetriebnahme einer neuen S-Bahn-Haltestelle in rund zehn Jahren sind in einem zweiten Schritt ein 15-Minuten-Takt und eine Verlängerung Richtung Thun Neufeld – Strandbad vorgesehen.

Linienführung

Da das Busangebot in radialer Ausrichtung die Siedlungsgebiete bereits heute erschliesst, ergibt sich durch die neue Linie nur eine positive Wirkung auf die Erschliessungsqualität, es werden aber kaum zusätzliche räumliche Erschliessungslücken geschlossen. Einzig im Bereich der Zulgstrasse in Steffisburg kann wie erwähnt die Erschliessungswirkung des ÖV durch die neue Buslinie erhöht werden.



Erschliessungslücke Zugstrasse

Abbildung 2; ÖV-Erschliessungsqualität Steffisburg

Betreffend Endhaltestelle und Linienführung ergaben sich in Steffisburg verschiedene Varianten. Als Endhaltestelle in Steffisburg wurden folgende Optionen diskutiert:

- Steffisburg, Kirche
Es besteht bereits eine (nur noch in Ausnahmefällen genutzte) Haltestelleninfrastruktur mit Möglichkeiten für Standzeiten und das Wenden.
- Steffisburg, Flühli
Dies stellt die Endhaltestelle der Linie 1 dar. Mit einer Verlängerung der Tangentiallinie bis hier könnten auch die höher gelegenen Wohngebiete von Steffisburg erreicht werden. Die Wendeanlage wurde umgebaut (BehiG-Ausbau). Die räumlichen Verhältnisse lassen allerdings keine Erweiterung um eine zusätzliche Haltekante zu. Aufgrund der betrieblichen Konflikte wird von einer gemeinsamen Nutzung der Endhaltestelle mit nur einer Haltekante abgesehen.
- Badi Steffisburg
Eine Verlängerung bis zur Badi könnte einen Mehrwert in der Erschliessung von Freizeiteinrichtungen generieren. Die bestehende Strasseninfrastruktur ist für eine endende Buslinie wenig geeignet, könnte aber ggf. errichtet werden. Die Zufahrt über den Gummweg ist für den Einsatz von Standardbussen sehr schmal. Es besteht keine Wende- und Halteinfrastruktur.
- Schlaufenfahrt Steffisburg
Anstelle einer Wendeanlage könnte über die bestehenden Strassen gewendet werden (Schlaufenfahrt). Aufgrund der Strasseninfrastruktur in Steffisburg wäre nur eine grossräumige Schlaufenfahrt denkbar, eine Infrastruktur für Standzeiten (als Linienende) ist nicht vorhanden.

Bei der Untersuchung der Linienführung in Steffisburg stellte sich die Grundsatzfrage zwischen

- direkter Linienführung mit zusätzlicher Erschliessungswirkung via Zugstrasse, und
- der Führung mit höherem Fahrgastpotenzial via Ziegeleikreisel.

Bei einer Begehung zeigte sich, dass die Verkehrsberuhigungsmassnahmen entlang der Bahnhofstrasse nur bedingt mit einem Busbetrieb kompatibel sind. Es müssten bauliche Anpassungen erfolgen und teilweise müssten die Verkehrsberuhigungsmassnahmen zurückgebaut werden. Zudem würde bei einer Schlaufe über den Ziegeleikreisel auf der Unterdorf- und Glockenthalstrasse eine weitere Parallellinie geschaffen.

Die Variante mit der direkten Linienführung über die Zugstrasse bis zur Endstation Kirche Steffisburg präsentierte sich deshalb als Bestvariante und wird sowohl von der Gemeinde Steffisburg wie auch von der Begleitgruppe favorisiert. Vom Bahnhof Steffisburg führt die Linie weiter über die Alpenbrücke und die General-Wille- sowie die Burgerstrasse Richtung Zentrum Oberland.

Haltestellen und Infrastruktur

Die Tangentiallinie bedingt neue Haltestelleninfrastrukturen. In Steffisburg sind neben der Endstation Steffisburg Kirche folgende Haltestellen vorgesehen:

- Steffisburg Dorf (bestehend, Linie 1, 41, 42, 43)
- Steffisburg Zugstrasse
- Steffisburg Altelsstrasse (Bereich Sporthalle Musterplatz)
- Steffisburg Schönaubrücke (Bereich Sportanlage Schöнау)
- Steffisburg Zugbrücke (Anbindung an Linie 3)
- Steffisburg Bahnhof (Anbindung an Bahnlinie BLS Thun-Konolfingen, neu erstellt)



Abbildung 3; Linienführung mit Haltestellen

Während bei der Endstation Kirche, der Haltestelle Steffisburg Dorf und beim Bahnhof Steffisburg die bestehende Infrastruktur genutzt werden kann, muss diese für die Haltestellen entlang der Zugstrasse neu erstellt werden. Aufgrund der Tatsache, dass vorerst ein Versuchsbetrieb vorgesehen ist und die Möglichkeiten für den Bau von BehiG-Konformen Haltestellen entlang der Zugstrasse wegen den Platzverhältnissen eingeschränkt sind, schlagen die Fachabteilungen Tiefbau/Umwelt und Sicherheit ein provisorisches System vor. Dieses ist gegenüber baulichen Massnahmen günstiger und erfüllt alle gesetzlichen Anforderungen.

Beim vorgeschlagenen System kommen ausschliesslich recycelte Materialien zum Einsatz. Die Module bestehen aus verschiedenen Mischungen von Industrie- und Post-Consumer-Kunststoffabfällen, hauptsächlich PVC aus Bannerresten, Schläuchen und Kabelummantelungen. Die Elemente können am Ende ihrer Lebensdauer wieder dem Kreislauf zugeführt werden. Die provisorischen Bushaltestellen sind dank der Elementbauweise in verschiedenen Längen und Breiten erhältlich.



Abbildung 4; Referenzbild prov. Haltestelle

Versuchsbetrieb

Vorgesehen ist ein Versuchsbetrieb im Sinne von Art. 15 der Verordnung über das Angebot im öffentlichen Verkehr (AGV, BSG Nr. 762.412) ab Dezember (Fahrplanwechsel) 2025. Ein solcher Versuchsbetrieb ist das übliche Vorgehen und eine Voraussetzung bei der Einführung einer neuen Buslinie. Mit dem Versuchsbetrieb soll festgestellt werden, ob das Angebot zweckmässig ist, die Erschliessungsgrundsätze erfüllt und aller Voraussicht nach mindestens die Minimalanforderungen an Auslastung und Kostendeckung erreicht. Versuchsbetriebe dauern in der Regel drei Jahre. Die Kosten sind durch Beiträge der Gemeinden und Verkehrserträge zu decken. Der Kanton kann sich mit bis zu einem Drittel an den Betriebskosten beteiligen. Erst nach einem erfolgreichen Versuchsbetrieb kann die Linie schlussendlich in das Grundangebot des öffentlichen Verkehrs aufgenommen werden.

Im Schlussbericht vom 6. März 2020 geht die Regionalkonferenz Oberland West davon aus, dass die Minimalanforderungen von acht Personen pro Kurs und einem Kostendeckungsgrad von 25 % gemäss Art. 11 AGV in der ersten Etappe erreicht werden. Mit dem Versuchsbetrieb soll überprüft werden, ob diese Erwartungen sich bestätigen. Gemäss Art. 6 Abs. 2 ÖVG kann der Kanton den Versuchsbetrieb mit einer finanziellen Beteiligung von bis zu einem Drittel der Betriebskosten gemäss Art. 15 AGV unterstützen.

Koordination mit der Stadt Thun

Sowohl die Stadt Thun als auch die Gemeinde Steffisburg waren in der Begleitgruppe «Neue Tangentiallinie Thun-Steffisburg» vertreten. Ebenfalls wurde die Kommunikation nach dem Regierungsratsbeschluss zur Unterstützung der Tangentiallinie zwischen den Gemeinden abgesprochen. Es erfolgte eine gemeinsamen Medienmitteilung.

Ebenfalls wird die Behandlung in den politischen Gremien aufeinander abgestimmt. In Steffisburg erfolgte die Behandlung im Gemeinderat am 28. Oktober 2024. In Thun behandelte der Gemeinderat das Geschäft am 23. Oktober 2024.

Der Grosse Gemeinderat Steffisburg entscheidet am 29. November 2024 über die Kredite und der Stadtrat von Thun behandelt das Geschäft am 21. November 2024.

Kosten/Finanzierung

- a) Wiederkehrende Kosten; Jährlicher Betriebsbeitrag
Grundlage für die Berechnung der Kosten bildet die Richtofferte der STI Bus AG vom 8. Januar 2024 an die Regionale Verkehrskonferenz Oberland West (RVK 5).

Der Regierungsrat des Kantons Bern hat mit Beschluss vom 28. August 2024 (RRB Nr. 865/2024) einen Beitrag von CHF 985'000.00 bewilligt.

Die Gemeindeanteile betragen ohne MWST insgesamt rund CHF 2,73 Mio. Steffisburg und Thun haben sich auf eine Kostenbeteiligung von je 50 % geeinigt. Der zu bewilligende Beitrag an die Betriebskosten des Versuchsbetriebs beträgt für Steffisburg also insgesamt CHF 1'367'400.00 ohne MWST, verteilt auf die Jahre 2026, 2027 und 2028, ausmachend pro Jahr durchschnittlich CHF 501'400.00.

Kosten-/Finanzierungsübersicht

Kosten	2026	2027	2028	Total
Betriebskosten brutto ohne MWST gemäss Offerte STI AG	1'345'100.00	1'363'700.00	1'393'200.00	4'102'000.00
./.. Anteil Kanton Bern und Stadt Thun (2/3)	896'700.00	909'100.00	928'800.00	2'734'600.00
Anteil Steffisburg (1/3)	448'400.00	454'600.00	464'400.00	1'367'400.00

b) Einmalige Kosten; Infrastruktur/Haltestellen

Insgesamt sind vier Haltestellen neu auszurüsten. Aufgrund einer Offerte sind folgende Investitionen nötig:

- Steffisburg Zulgstrasse (Länge ca. 6 m)	CHF	32'000.00
- Steffisburg Altelsstrasse (Bereich SH Musterplatz, Länge ca. 9.5 m)	CHF	42'000.00
- Steffisburg Schönaubrücke (Bereich SA Schönau, Länge, ca. 9.5 m)	CHF	42'000.00
- Steffisburg Zulgbrücke (Anbindung an Linie 3, Länge ca. 6 m)	CHF	32'000.00
Total ohne MWST	CHF	148'000.00
MWST 8,1%	CHF	11'988.00
Rundung und Reserve	CHF	10'012.00
Total inkl. MWST	CHF	170'000.00

Der Gesamtkredit (Betriebsbeitrag und Infrastruktur Haltestellen) liegt über der Grenze von CHF 1,5 Mio. und unterliegt daher dem fakultativen Referendum.

Das Projekt ist im Finanzplan 2025-2029 mit CHF 1,6 Mio. enthalten. Die Ausgabe und die Folgekosten belasten den allgemeinen Haushalt. Wenn alle Investitionen vollumfänglich realisiert werden und die übrigen Annahmen, insbesondere jene der Erfolgsrechnung eintreffen, steigt die Verschuldung von Steffisburg deutlich an.

Der Gemeinderat ist sich des Ergebnisses des Finanzplans bewusst und akzeptiert eine gewisse Verschuldung. Aus Sicht des Gemeinderates ist das Projekt tragbar. Beim Versuchsbetrieb handelt es sich jedoch um ein zu priorisierendes Projekt.

Die Beschlussfassung erfolgt vorbehältlich der Kreditbewilligung durch das zuständige Organ der Stadt Thun am 21. November 2024.

Antrag Gemeinderat

1. Für den Bus-Versuchsbetrieb einer Tangentiallinie Steffisburg – Steffisburg Bahnhof – Thun wird zulasten der Erfolgsrechnungen 2026 bis 2028, Funktion 6220 ein Verpflichtungskredit von CHF 1'367'400.00 (jährlich CHF 455'800.00), ohne MWST, bewilligt.
2. Für die notwendige Infrastruktur der provisorischen Haltestellen an der neuen Tangentiallinie wird zulasten der Erfolgsrechnung 2025, Konto 6220.3119.01, Übrige nicht aktivierbare Anlagen, ein Verpflichtungskredit von CHF 170'000.00 inkl. 8.1 % MWST bewilligt.
3. Die Finanzierung erfolgt im Rahmen der allgemeinen Liquiditätsbewirtschaftung zu Lasten des Ergebnisses.
4. Die Beschlussfassung erfolgt vorbehältlich der Kreditbewilligung durch das zuständige Organ der Stadt Thun am 21. November 2024.
5. Dieser Beschluss unterliegt gestützt auf Art. 37 und Art. 51 Abs. 1 Bst. a^{bis} der Gemeindeordnung dem fakultativen Referendum.
6. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.
7. Eröffnung an:
 - Sicherheit
 - Tiefbau/Umwelt
 - Finanzen
 - Finanzen (Budget)

Sofern dieser Beschluss nicht angefochten bzw. das fakultative Referendum nach Art. 37 und Art. 51 Abs. 1 Bst. a^{bis} der Gemeindeordnung vom 3. März 2002 nicht ergriffen wird, tritt er 30 Tage nach der Veröffentlichung, d.h. mit Wirkung ab 7. Januar 2025, in Kraft.

Behandlung

Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Beschluss

1. Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Postulat der GLP/Die Mitte Zulg-Fraktion betr. "Versiegelung von Flächen: Parkplätze, gemeindeeigene Flächen und Einflussnahme bei künftigen Bauprojekten" (2024/11); Behandlung

Traktandum 12, Sitzung 6 vom 29. November 2024

Registrierung

10.061.002 Postulate

Ausgangslage

An der Sitzung des Grossen Gemeinderates vom 23. August 2024 reichte die GLP/Die Mitte Zulg-Fraktion ein Postulat mit dem Titel "Versiegelung von Flächen: Parkplätze, gemeindeeigene Flächen und Einflussnahme bei künftigen Bauprojekten" (2024/11) ein.

Begehren

Die vergangenen Starkregen-Wochen in weiten Teilen der Schweiz, verbunden mit dem sich verändernden Klima, bei welchem Wetterextreme (Dürren und Starkregen) dazugehören, haben die Relevanz von versiegelten Flächen aufgezeigt. Etwa 60% der Siedlungs- und Verkehrsflächen sind in der Schweiz versiegelt (bebaut, betoniert, asphaltiert oder anderweitig befestigt). Entsiegelte oder teilentsiegelte Flächen speichern mehr Wasser und sorgen für Abkühlung, besser gefüllte Grundwasserspeicher und eine höhere CO₂-Aufnahme. Ausserdem entlastet es die Abwasserkanalisation und vermindert so Überflutungsgefahr in den Flüssen. Der Gemeinderat wird mittels des Postulats gebeten:

- *Zu überprüfen, welche Vorgaben in künftigen Überbauungsordnungen und im Baureglement gemacht werden können, dass bei Bauvorhaben der Entsiegelung genügend Beachtung geschenkt wird. Dies vor allem auch im Bereich der Schulhäuser und neu entstehenden Quartieren. Eine Versiegelung soll künftig in Kreditanträgen begründet werden, weshalb keine alternative Form entsiegelter Fläche erstellt werden kann.*
- *Parkplätze zu überprüfen: Welche Parkplätze können bei künftigen Arbeiten an der Fläche zugleich entsiegelt und mit einem wirtschaftlich sinnvollen Aufwand überarbeitet werden, damit die Fläche mehr Wasser aufnehmen kann und weniger Hitze abgibt (bspw. Durch Schotterrasen, Rasengittersteine, Natursteinpflaster).*
- *Eine Zusammenarbeit mit der Mobiliar zu beurteilen und allenfalls mögliche gemeinsame Projekte anzugehen (Schwammstadt-Projekte)*
- *Die Bevölkerung noch mehr zu sensibilisieren (Informationsmaterial, Aktionstag, Beispiele), damit privat versiegelte Flächen entriegelt (Gärten, Vorplatz) werden.*

Begründung:

Steffisburg hat bereits eine Biodiversitätsstrategie, die die Wichtigkeit der Entsiegelung erkannt hat. Mit der Entsiegelung kann möglicherweise Geld eingespart werden, wenn diverse Kanalisationsarbeiten (Vergrösserungen vom Abfluss) nicht durchgeführt werden müssen. Viele Flächen können ohne Einbussen an Funktionalität und Wirtschaftlichkeit entsiegelt werden.

Stellungnahme Gemeinderat

Die Fachabteilungen Tiefbau/Umwelt und Hochbau/Planung unterstützen die Stossrichtung des Postulats. Obwohl bereits verschiedenste Vorgaben und Richtlinien zu diesem Thema bestehen, soll das Begehren geprüft werden.

Antrag Gemeinderat

1. Das Postulat der GLP/Die Mitte Zulg-Fraktion betr. "Versiegelung von Flächen: Parkplätze, gemeindeeigene Flächen und Einflussnahme bei künftigen Bauprojekten" (2014/11) wird angenommen.
2. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.
3. Eröffnung an:
 - Tiefbau/Umwelt
 - Hochbau/Planung
 - Präsidiales 10.061.002

Sofern dieser Beschluss nicht angefochten wird, tritt er 30 Tage nach der Veröffentlichung, d.h. mit Wirkung ab 7. Januar 2025, in Kraft.

Behandlung

Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Beschluss

1. Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Neue parlamentarische Vorstösse; Bekanntgabe und Begründung

Traktandum 13, Sitzung 6 vom 29. November 2024

Registratur

10.061.000 Vorstösse; allgemeine Unterlagen

Folgende neue parlamentarische Vorstösse sind eingereicht worden:

2024/12

2024/13

Einfache Anfragen

Traktandum 14, Sitzung 6 vom 29. November 2024

Registratur

10.061.004 Einfache Anfragen

Folgende neue einfache Anfragen sind mündlich gestellt und nachstehend beantwortet worden:

Thema 1

Thema 2

Informationen des GGR-Präsidiums

Traktandum 15, Sitzung 6 vom 29. November 2024

Registratur

10.060.000 Grosser Gemeinderat; allgemeine Unterlagen

Die Präsidentin, Beatrice Feuz, informiert über die nachstehenden Themen:

Thema 1

Thema 2

Gemeinderat Steffisburg
Gemeindepräsident
sig. Reto Jakob

Gemeindeschreiber
sig. Rolf Zeller